



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 4. Dezember 2013

Nummer 50

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 9, 34 sowie 70 bis 72 und 75 bis 80 der Landeshaushaltsordnung 2951

Ergänzende Regelungen zur Neufassung der Verwaltungsvorschriften für Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung (ZBR) zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO (VV-ZBR) 2974

Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Brandenburg - Durchführung des Einwilligungsverfahrens - 2981

Ministerium des Innern

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - 2984

Ministerium der Justiz

Antrag auf Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung 2984

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung des Hochdruckbrenner-Testzentrums in 14974 Ludwigsfelde 2985

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Pflanzenschutzmittel-Lagers in 03226 Vetschau 2985

Genehmigung für eine Windkraftanlage in 03238 Sallgast OT Göllnitz 2986

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Standortgleicher Ersatz der Maste 48, 50 und 53 der 110-kV-Freileitung Pasewalk - Neubrandenburg (HAT 0067)“ 2986

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2013	2988
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2990
Güterrechtsregistersachen	3006
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	3006

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 9, 34 sowie 70 bis 72 und 75 bis 80 der Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen
- 21 - H 1007.70-80 -2012#002 -
Vom 8. August 2013

I.

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), zuletzt geändert durch den Erlass vom 6. Februar 2011 (ABl. S. 490), wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 9 LHO wird wie folgt geändert:

Nummer 3.3.4 wird wie folgt gefasst:

„3.3.4 Der Beauftragte für den Haushalt hat dafür zu sorgen, dass der Nachweis über die zur Bewirtschaftung übertragenen (Nummer 3.1.1) und die verteilten (Nummer 3.2) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen ordnungsgemäß geführt wird.

Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Instrumente des automatisierten Verfahrens für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zur Überwachung des Haushalts genutzt werden. Er hat zu gewährleisten, dass die Planstellenüberwachungsliste und das Verzeichnis über die Besetzung der Planstellen sowie die sonst vorgeschriebenen Nachweise und Listen ordnungsgemäß geführt werden.“

2. Die VV zu § 34 LHO wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 Mit der Übersendung des Haushaltsplans nach Nummer 1.1 und der Verteilung nach den Nummern 1.2 und 1.3 ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung (Bewirtschaftungsbefugnis) erteilt. Sie schließt insbesondere auch die Befugnis ein, deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze zu überschreiten.“

b) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Die Bewirtschaftung und Überwachung des Haushaltes erfolgt in einem automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Die Bewirtschaftung und Überwachung des Haushaltes kann in Ausnahmefällen in einem manuellen Verfahren erfolgen.

Die Nutzung des manuellen Verfahrens bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen; bestehende manuelle Nutzungen bleiben davon unberührt. Für das manuelle Verfahren gelten ergänzend die Regelungen der Anlage „Sonderregelungen für das manuelle Verfahren“.

c) Nummer 2.1.3 wird wie folgt gefasst:

„2.1.3 Der Beauftragte für den Haushalt hat die Unterschriftsmittelteilung nach Muster 1 (zur Anlage zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO) mit Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen sowie Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten vorzuhalten, dies gilt auch für ihn selbst. Die zuständige Kasse und Zahlstelle fordert die Unterschriftsmittelteilung im Bedarfsfall vom Beauftragten für den Haushalt an.“

d) Die Nummern 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„6 Haushaltsüberwachung für Einnahmen

6.1 Die Haushaltseinnahmen sind im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen. Der Bewirtschafter hat festzustellen, ob die erteilten Kassenanordnungen zutreffend ausgeführt worden sind.

Die Nutzung des manuellen Verfahrens bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen; bestehende manuelle Nutzungen bleiben davon unberührt. Für das manuelle Verfahren gelten ergänzend die Regelungen der Anlage „Sonderregelungen für das manuelle Verfahren“.

6.2 Den Bediensteten der Kassen - soweit sie in den Bereichen Buchhaltung und Zahlungsverkehr eingesetzt sind - sowie der Zahlstellen darf die Titelbewirtschaftung von Einnahmen nicht übertragen werden.

7 Haushaltsüberwachung für Ausgaben

7.1 Die Haushaltsausgaben sind im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen. Der Bewirtschafter hat festzustellen, ob die erteilten Kassenanordnungen zutreffend ausgeführt worden sind.

Die Nutzung des manuellen Verfahrens bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen; bestehende manuelle Nutzungen bleiben davon unberührt. Für das manuelle Verfahren gelten ergänzend die Regelungen der Anlage „Sonderregelungen für das manuelle Verfahren“.

- 7.2 Im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist die Belastung des jeweiligen Ausgabetitels durch die für das laufende Haushaltsjahr eingegangenen Verpflichtungen (Festlegungen) anzugeben.

Dies gilt nicht für auf Rechtsvorschriften oder Tarifvertrag beruhende Personalausgaben (Hauptgruppe 4).

- 7.3 Bei Ausgaben für laufende Geschäfte (Nummer 5.1 zu § 38) kann der Beauftragte für den Haushalt zulassen, dass von der Eintragung der Festlegung nach Nummer 7.2 abgesehen wird, wenn anderweitig gewährleistet ist, dass die zugeordneten Ausgabemittel nicht überschritten werden.

- 7.4 Den Bediensteten der Kassen - soweit sie in den Bereichen Buchhaltung und Zahlungsverkehr eingesetzt sind - sowie der Zahlstellen darf die Titelbewirtschaftung von Ausgaben nicht übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Ministeriums und des Ministeriums der Finanzen.

- 8 Haushaltsüberwachung für Verpflichtungsermächtigungen

- 8.1 Die Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre sind im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen. Der Bewirtschafter hat festzustellen, ob die erteilten Buchungsanordnungen zutreffend ausgeführt worden sind.

Die Nutzung des manuellen Verfahrens bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen; bestehende manuelle Nutzungen bleiben davon unberührt. Für das manuelle Verfahren gelten ergänzend die Regelungen der Anlage „Sonderregelungen für das manuelle Verfahren“.

- 8.2 Mit Abschluss der Bücher werden die für das nächste Haushaltsjahr gebuchten eingegangenen Verpflichtungen automatisiert als Festlegungen vorgetragen.

- 8.3 Die Haushaltsüberwachung kann in Ausnahmefällen in einem manuellen Verfahren erfolgen. Die Nutzung des manuellen Verfahrens bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Für das manuelle Verfahren gelten zusätzlich die Regelungen der Anlage „Sonderregelungen für das manuelle Verfahren“.

- e) Die Anlage zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO**

Sonderregelungen für das manuelle Verfahren

**Erhebung der Einnahmen
und Bewirtschaftung der Ausgaben
im manuellen Verfahren**

Inhalt

- 1 Grundsätze der Bewirtschaftung
- 2 Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E)
- 3 Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)
- 4 Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)

1 Grundsätze der Bewirtschaftung

Der Beauftragte für den Haushalt teilt der zuständigen Kasse und Zahlstelle nach beiliegendem Muster 1 die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und die Unterschriftsproben der Anordnungsbeauftragten mit; dies gilt auch für ihn selbst. Soweit sich die Anordnungsbezugnis nicht auf alle Titel der Dienststelle erstreckt, kann auch der Umfang der Anordnungsbezugnis mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist vom Beauftragten für den Haushalt zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. Ändern sich Angaben in Bezug auf den Anordnungsbeauftragten, den Umfang der Anordnungsbezugnis oder erlischt die Anordnungsbezugnis, so ist dies der zuständigen Kasse und Zahlstelle unverzüglich mitzuteilen. Kasse und Zahlstelle haben diese Mitteilung dem Beauftragten für den Haushalt unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen haben die Kassen und Zahlstellen die Unterschriftsmittelungen jährlich mit ihm abzustimmen.

2 Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E)

- 2.1 Für angeordnete Einnahmen ist nach Titeln getrennt eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-E) zu führen, deren Mindestangaben in dem beigefügten Muster 2 enthalten sind. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zulassen, dass für bestimmte Einnahmen von der Führung der HÜL-E abgesehen wird, soweit dies nach der Natur der Einnahmen möglich ist; die zuständige Kasse und Zahlstelle sind zu unterrichten.

- 2.2 Den Bediensteten der Kassen und Zahlstellen darf die Führung der HÜL-E nicht übertragen werden.

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Ministeriums und des Ministeriums der Finanzen.

3 Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)

- 3.1 Für Ausgaben ist nach Titeln getrennt eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) zu führen, deren Mindestangaben in dem beigelegten Muster 3 enthalten sind. Sind in den Erläuterungen des Haushaltsplanes ausnahmsweise verbindliche Unterteile gebildet (§ 17 Absatz 1 Satz 2), so ist die HÜL-A entsprechend dieser Gliederung zu führen. Im Übrigen kann sie in Unterteile aufgliedert werden, soweit das im Einzelfall zweckmäßig erscheint.
- 3.2 In die HÜL-A sind jeweils gesondert einzutragen
 - 3.2.1 die Festlegungen (Aufträge, Zuwendungsbescheide usw.) zu Lasten der Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres und
 - 3.2.2 die Abwicklung der Festlegungen durch Leistung der Ausgaben (Erteilung der Zahlungsanordnung).
- 3.3 Bei Ausgaben für laufende Geschäfte (Nummer 5.1 zu § 38) kann der Beauftragte für den Haushalt zulassen, dass von der Eintragung der Festlegung nach Nummer 3.2.1 abgesehen wird, wenn anderweitig gewährleistet ist, dass die zugeordneten Ausgabemittel nicht überschritten werden.
- 3.4 Fällt eine Festlegung ganz oder teilweise weg (zum Beispiel durch Leistung der Ausgabe, Rücktritt vom Vertrag), so ist diese durch Roteintragung auszugleichen. Verschiebt sich der Zeitpunkt der Leistung der Ausgabe in ein späteres Haushaltsjahr, so ist die Festlegung in der HÜL-VE (Nummer 4) des laufenden Haushaltsjahres oder in der HÜL-A des folgenden Haushaltsjahres nachzuweisen.
- 3.5 In die HÜL-A sind auch Abschlagsauszahlungen einzutragen; sie sind in der Vermerksspalte besonders zu kennzeichnen. Werden Abschlagsauszahlungen abgewickelt, so ist der Betrag der Schlusszahlung unter Hinweis auf die Eintragung der Abschlagsauszahlung einzutragen. Nummer 3.4 ist dabei zu beachten.
- 3.6 Nach dem Ende des Haushaltsjahres sind in die HÜL-A für das abgelaufene Haushaltsjahr nur noch Beträge aufzunehmen, die in der Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr nachzuweisen sind. Beträge, die in die HÜL-A für das abgelaufene

Haushaltsjahr aufgenommen sind, aber erst nach Abschluss der Bücher ausgezahlt werden und somit in der Rechnung des laufenden Haushaltsjahres nachgewiesen werden, sind in der HÜL-A für das abgelaufene Haushaltsjahr wieder abzusetzen und in die HÜL-A für das laufende Haushaltsjahr einzutragen.

- 3.7 Die HÜL-A ist monatlich aufzurechnen und mit den Sachbüchern der Kasse abzugleichen. Dabei ist gleichzeitig Abschnitt B der Titelseite auszufüllen, insbesondere ist der noch verfügbare Betrag festzustellen. Verzögerungen zwischen HÜL-Eintrag und Buchung bei der Kasse sind zu berücksichtigen.
- 3.8 Für die Führung der HÜL-A durch Bedienstete der Kassen und Zahlstellen gilt Nummer 2.2 entsprechend.

4 Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)

- 4.1 Dienststellen, denen Verpflichtungsermächtigungen zur Bewirtschaftung zugeteilt sind, haben nach Titeln getrennt eine Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE) zu führen, deren Mindestangaben in dem beigelegten Muster 4 enthalten sind. Nummer 3.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 4.2 Ändert sich der Betrag einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung, so ist der Unterschiedsbetrag unter Hinweis auf die Eintragung der Verpflichtung auszugleichen. Verschiebt sich bei einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung der Zeitpunkt, zu dem voraussichtlich der Betrag kassenwirksam wird, in ein anderes Haushaltsjahr, so ist die Änderung in die HÜL-VE einzutragen. Bei Verschiebung des Zeitpunktes in das laufende Haushaltsjahr ist die entsprechende Ausgabe in der HÜL-A nachzuweisen. Die HÜL-VE ist entsprechend auszugleichen.
- 4.3 Die HÜL-VE ist monatlich aufzurechnen. Dabei ist gleichzeitig der Abschnitt B des Musters 4 auszufüllen, insbesondere ist durch Kontrolle gegenüber dem Abschnitt A der noch verfügbare Rahmen an Verpflichtungsermächtigungen festzustellen.
- 4.4 Am Ende eines Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen verfallen (vgl. Nummer 4 zu § 19); auf die Sonderregelung in § 45 Absatz 1 Satz 2 und in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird hingewiesen.“

- f) Muster 1 zur Anlage zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO wird wie folgt gefasst:

**„Muster 1
zur Anlage zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO**

Unterschriftsmitteilung

Zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen ist befugt:

 Name:

 Amtsbezeichnung:

 Dienststelle:
 (anordnende Stelle)

 Unterschriftsprobe:

Soweit Zahlungsanordnungen im baren Zahlungsverkehr von einer Zahlstelle ausgeführt werden:

Die Zahlstelle
 hat ebenfalls eine Unterschriftsmitteilung erhalten.

....., den

Dienstsigel

 (Dienststelle)

 (Unterschrift des Beauftragten für den Haushalt)

An die

.....
 (Kasse)

.....
 (Ort)“.

g) Muster 2 zur Anlage zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO wird wie folgt gefasst:

**„Muster 2
zur Anlage zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO**

.....
(Dienststelle)

Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E)
- Haushaltsjahr 20.. -

Kapitel: Titel:

Zweckbestimmung

.....
(Kurzfassung)

Lfd. Nr.	Tag der Kassenanordnung	Grund der Eintragung (z. B. Zahlungspflichtiger, Zahlungsgrund)	Betrag Euro	Vermerke (z. B. Geschäfts- zeichen)
1	2	3	4	5

Anleitungen:

1. Die HÜL-E kann in Buch- oder Loseblattform (Kartei) geführt werden.
2. Daueranordnungen sind in den Folgejahren ohne laufende Nummer einzutragen.
3. Kassenanordnungen, die die Änderung des Haushaltsjahres, der Buchungsstelle und des Betrages beinhalten, sind mit einer laufenden Nummer einzutragen.
4. Trägt die Kassenanordnung ein Geschäftszeichen, so ist es in Spalte 5 zu vermerken.
5. Absetzungen sind grundsätzlich in Rot vorzunehmen.
6. Im Übrigen ist bei der Führung der HÜL-E die Nummer 2 der Anlage zu § 34 LHO zu beachten.“

- h) Muster 3 zur Anlage zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO wird wie folgt gefasst:

**„Muster 3
zur Anlage zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO**

.....
(Dienststelle)

**Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)
- Haushaltsjahr 20.. -**

Kapitel: Titel:

Zweckbestimmung

.....
(Kurzfassung)

A) Zugeteilte/zurückgezogene (rot) Ausgabemittel

Lt. einem Teil, lt. Kassenanschlag bzw. lt. Verfügung			Zugeteilte/zurückgezogene (rot) Ausgabemittel		Vermerke
des	vom	Geschäfts- zeichen	im Einzelnen	insgesamt	
1	2	3	4	5	6

B) Festlegungen und Zahlungen

Monatliche Zusammenstellung

Stand bis zum Ende des Monats	Festlegungen Euro	Auszahlungen Euro	insges. Euro	noch verfüg- barer Betrag	Vermerk
1	2	3	4	5	6
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					
Dezember					

- i) Muster 4 zur Anlage zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO wird wie folgt gefasst:

**„Muster 4
zur Anlage zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO**

.....
(Dienststelle)

**Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)
- Haushaltsjahr 20.. -**

Kapitel: Titel:

Zweckbestimmung

.....
(Kurzfassung)

A) Zugeteilte/zurückgezogene (rot) Verpflichtungsermächtigungen

Lt. einem Teil des Hpl., lt. Kassenanschlag bzw. lt. besonderer Verfügungen			Euro (HHJ)				Folgebahre Euro
des	vom	Geschz.		Euro	Euro	Euro	Euro	

B) Zusammenfassung der Inanspruchnahmen

Monatliche Zusammenstellung

Stand bis zum Ende des Monats	Gesamtbetrag Euro	Der Gesamtbetrag lt. Spalte 2 wird voraussichtlich kassenwirksam				Folgebahre Euro
	 (HHJ) Euro (HHJ) Euro (HHJ) Euro (HHJ) Euro	
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						

Muster 4
zur Anlage zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO

Anleitungen:

1. Die HÜL-VE kann in Buch- oder Loseblattform (Kartei) geführt werden.
2. Als Inanspruchnahme nach Abschnitt C sind solche Verpflichtungen (Aufträge, Zuwendungsbescheide usw.) einzutragen, welche zu Lasten der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden.
3. Soweit die Eintragungen nach den im Haushaltsplan gebildeten Unterteilen gegliedert werden (Nummer 3.1 der Anlage zu § 34 LHO), bezieht sich die Aufteilung nur auf den Abschnitt C.
4. Die Verpflichtungen sind so genau wie möglich auf die einzelnen Haushaltsjahre, in denen sie voraussichtlich kassenwirksam werden, aufzuteilen.
5. Die Aufteilung der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen auf die Jahre der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit ist verbindlich, soweit nichts anderes angeordnet ist.
6. Trägt die Verpflichtung ein Geschäftszeichen, so ist es in der Spalte 10 (Abschnitt C) zu vermerken.
7. Absetzungen sind grundsätzlich in Rot vorzunehmen.

Im Übrigen ist bei der Führung der HÜL-VE die Nummer 4 der Anlage zu § 34 LHO zu beachten.

C) Inanspruchnahme im Einzelnen

Lfd. Nr.	Datum der Verpflichtung	Grund der Verpflichtung (z. B. Empfänger, Gegenstand)	Gesamt-betrag	Der Gesamtbetrag lt. Spalte 4 wird voraussichtlich kassenwirksam					Vermerke (z. B. Geschäftszeichen)
			 (HHJ) (HHJ) (HHJ) (HHJ)	Folgejahre	
				Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

3. Die VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO werden wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (ZBR) zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO (VV-ZBR)

- 1 Anordnungen
 - 1.1 Anforderungen
 - 1.2 Verantwortlichkeiten
 - 1.3 Inhalt der Anordnung
 - 1.4 Abweichender Inhalt der Anordnung
 - 1.5 Änderung einer Anordnung
 - 1.6 Ausgeschlossene Personen
- 2 Zahlungen
 - 2.1 Zahlungswege
 - 2.2 Konten bei Kreditinstituten
 - 2.3 Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme
 - 2.4 Auszahlungen im Lastschriftverkehr
 - 2.5 Überwachung von Einzahlungen
 - 2.6 Einzahlungen bei fehlender Anordnung
 - 2.7 Gegenleistungen für Zahlungen
- 3 Geldverwaltung, Abrechnung
 - 3.1 Sollbestand und Istbestand
 - 3.2 Verwalten des Istbestandes
 - 3.3 Verstärkungen und Ablieferungen, Abrechnung
 - 3.4 Aufbewahrung von Bargeld und Schecks
- 4 Buchführung, Belege, Abschlüsse, Rechnungslegung, Aufbewahrungsbestimmungen
 - 4.1 Grundsätze
 - 4.2 Buchführung
 - 4.3 Belege
 - 4.4 Tagesabschluss
 - 4.5 Jahresabschluss
 - 4.6 Rechnungslegung
 - 4.7 Aufbewahrungsbestimmungen
- 5 Für Zahlungen zuständige Stellen
 - 5.1 Einrichtung
 - 5.2 Annahme von Einzahlungen außerhalb der für Zahlungen zuständigen Stellen
 - 5.3 Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Kasse
- 6 IT-Verfahren
 - 6.1 Grundsätze
 - 6.2 Risikoanalyse
 - 6.3 Sicherheitskonzept
 - 6.4 Dokumentation der Verantwortung
 - 6.5 Einwilligungsverfahren
- 7 Wertgegenstände
 - 7.1 Grundsätze
 - 7.2 Inhalt der Anordnung
 - 7.3 Buchführung
- 8 Unvermutete Prüfung
 - 8.1 Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen
 - 8.2 Prüfung der für die Verwaltung von Vorräten zuständigen Stellen

- 9 Bisherige Verfahren
 - 9.1 In Betrieb befindliche IT-Verfahren
 - 9.2 Manuelle Verfahren

- Anlage 1 (zu Nr. 2.1.5 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)
Bestimmungen über Bargeld, Schecks und Quittungen
- Anlage 2 (zu Nr. 5.1.2 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)
Zahlstellenbestimmungen
- Anlage 3 (zu Nr. 9.2 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)
Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für manuelle Verfahren
- Anlage 4 (zu Nr. 1.4 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)
Allgemeine Zahlungsanordnungen
- Anlage 5 (zu Nr. 8.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)
Unvermutete Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen
- Anlage 6 (zu Nr. 4.6.3 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)
Rechnungslegung

1 Anordnungen

- 1.1 Anforderungen
 - 1.1.1 Anordnungen sind erforderlich, um Einzahlungen anzunehmen, Auszahlungen zu leisten oder Buchungen vorzunehmen. Die Anordnung ist das Ergebnis einer Abfolge von Entscheidungen, mit denen die Verantwortlichkeiten für die Richtigkeit der anzunehmenden Einzahlung, der zu leistenden Auszahlung oder der vorzunehmenden Buchung wahrgenommen werden.
 - 1.1.2 An einer Anordnung, die zu einer Einzahlung oder einer Auszahlung führt, darf nicht nur eine Person allein beteiligt sein. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der Nummern 6.2 und 6.3 mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen möglich. Das Ministerium der Finanzen hat das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herbeizuführen.
- 1.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten erstrecken sich insgesamt darauf, dass

 - 1.2.1 die in der Anordnung und in den sie begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung und Buchung maßgebenden Angaben vollständig und richtig sind,
 - 1.2.2 nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, verfahren worden ist. Hierzu gehört, dass

<p>1.2.2.1 die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,</p> <p>1.2.2.2 die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,</p> <p>1.2.2.3 Abschlagsauszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,</p> <p>1.2.2.4 die übrigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen (zum Beispiel Mittelverfügbarkeit),</p> <p>1.2.2.5 die angeforderte Zahlung nach Rechtsgrund und Höhe richtig ermittelt worden ist.</p> <p>1.3 Inhalt der Anordnung</p> <p style="padding-left: 20px;">Eine Anordnung muss mindestens enthalten</p> <p>1.3.1 die Bezeichnung der mittelbewirtschaftenden Stelle,</p> <p>1.3.2 die Bezeichnung der für die Zahlungen zuständigen Stelle,</p> <p>1.3.3 ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifizierung aller mit der Anordnung zusammenhängenden Informationen,</p> <p>1.3.4 die Zahlungspartnerin oder den Zahlungspartner mit den für den Zahlungsverkehr notwendigen Angaben,</p> <p>1.3.5 den Betrag mit Währungsbezeichnung,</p> <p>1.3.6 die Kennzeichnung der Art der Anordnung (zum Beispiel Mittelverteilung, Festlegung, Einzahlung, Auszahlung),</p> <p>1.3.7 bei Abschlagsauszahlungen und deren Abrechnung (Schlusszahlung) ein entsprechendes Kennzeichen,</p> <p>1.3.8 den Fälligkeitstag,</p> <p>1.3.9 den Verwendungszweck,</p> <p>1.3.10 die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,</p> <p>1.3.11 den Bezug zu den begründenden Unterlagen,</p> <p>1.3.12 die für Mahnung, Beitreibung und sonstige Verzugsfolgen notwendigen Angaben.</p> <p>1.4 Abweichender Inhalt der Anordnung</p> <p style="padding-left: 20px;">Das Ministerium der Finanzen oder die von ihm ermächtigte Stelle kann regeln, dass einzelne Angaben nach Nummer 1.3 in Anordnungen nicht enthalten sein müssen oder erst nach der Zahlung ergänzt werden oder dass zusätzliche Angaben in die Anordnung aufzunehmen sind. Soweit nach § 79 Absatz 1</p>	<p>erforderlich, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herbeizuführen.</p> <p>Regelungen zu den Allgemeinen Zahlungsanordnungen enthalten die Bestimmungen der Anlage 4.</p> <p>1.5 Änderung einer Anordnung</p> <p>Ist eine Anordnung zu ändern oder zu stornieren, so ist die sachliche und zeitliche Zuordnung zu der ursprünglichen Anordnung zu gewährleisten.</p> <p>1.6 Ausgeschlossene Personen</p> <p>Bei der Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten sind die jeweils zutreffenden Bestimmungen über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit zu beachten (zum Beispiel Verwaltungsverfahrensgesetz, SGB X, Abgabenordnung).</p> <p>2 Zahlungen</p> <p>2.1 Zahlungswege</p> <p>Zahlungen sind</p> <p>2.1.1 durch Überweisung,</p> <p>2.1.2 im Wege des Lastschriftinzugsverkehrs,</p> <p>2.1.3 mittels Kartenzahlverfahren (zum Beispiel Geldkarte, Debitkarte, Kreditkarte),</p> <p>2.1.4 mittels elektronischer Zahlungssysteme (zum Beispiel Bezahlverfahren bei eGovernment),</p> <p>2.1.5 im Wege der Verrechnung</p> <p>anzunehmen oder zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung bar, durch Zahlungsanweisung oder durch Scheck angenommen oder geleistet werden. Für Bargeld, Schecks und Quittungen gelten die Bestimmungen der Anlage 1.</p> <p>2.2 Konten bei Kreditinstituten</p> <p>2.2.1 Konten bei Kreditinstituten dürfen nur für die für Zahlungen zuständigen Stellen und nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen eingerichtet werden.</p> <p>2.2.2 Über die Konten bei Kreditinstituten darf nur von zwei Personen der für Zahlungen zuständigen Stelle gemeinsam verfügt werden. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>2.3 Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme</p> <p>Der Einsatz und die Nutzung von Kartenzahlverfahren und elektronischen Zahlungssystemen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.</p>
---	--

- Das Ministerium der Finanzen hat das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herbeizuführen.
- 2.4 Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr
- Die für Zahlungen zuständige Stelle hat für Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr auf Veranlassung der mittelbewirtschaftenden Stelle die Einzugsermächtigung zu erteilen. Ihr sind dabei die für die ordnungsgemäße Buchung der Zahlung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Sie hat unberechtigten Auszahlungen unverzüglich zu widersprechen. Die Möglichkeit des Widerspruchs gegen eine bereits vorgenommene Lastschrift richtet sich nach den Bestimmungen des Kreditgewerbes über den Lastschriftinzugsverkehr.
- 2.5 Überwachung von Einzahlungen
- 2.5.1 Die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Einzahlungen ist zu überwachen. Wird eine Einzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet, so
- 2.5.1.1 ist die Schuldnerin oder der Schuldner zu mahnen und bei erfolgloser Mahnung die Einziehung des Betrags zu veranlassen,
- 2.5.1.2 sind die als Verzugsfolgen entstehenden Ansprüche (zum Beispiel Mahngebühren, Verzugszinsen, Säumniszuschläge) zu erheben.
- 2.5.2 Als Einzahlungstag gilt bei
- 2.5.2.1 Überweisung oder Lastschriftinzugsverkehr der Tag des Eingangs auf dem Konto (Tag der Wertstellung) der für Zahlungen zuständige Stelle,
- 2.5.2.2 Kartenzahlverfahren oder elektronischen Zahlungssystemen der Tag der Akzeptanz,
- 2.5.2.3 Verrechnung im Wege der Aufrechnung der Tag, an dem sich die Forderungen aufrechenbar gegenüberstehen,
- 2.5.2.4 Zahlung in bar, durch Zahlungsanweisung oder durch Scheck der Tag der Übergabe, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2.6 Einzahlungen bei fehlender Anordnung
- Einzahlungen sind auch ohne Anordnung anzunehmen, sofern dem Gründe nicht entgegenstehen. Die erforderliche Anordnung ist bei der zuständigen Stelle anzufordern.
- 2.7 Gegenleistungen für Zahlungen
- Sofern die Einzahlung nicht gesichert ist (zum Beispiel Lastschriftinzugsverkehr, Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme, Übergabe von Schecks), darf eine Gegenleistung nur nach Abwägung des Ausfallrisikos erbracht werden.
- 3 Geldverwaltung, Abrechnung**
- 3.1 Sollbestand und Istbestand
- Der Unterschiedsbetrag zwischen allen gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen (Sollbestand) muss beim Tagesabschluss (Nummer 4.4) der Summe aus dem Bestand an Bargeld und den Beständen auf den Konten bei Kreditinstituten unter Berücksichtigung der gebuchten, aber noch nicht gezahlten Beträge (Istbestand) entsprechen.
- 3.2 Verwalten des Istbestandes
- Der gesamte Istbestand des Landes ist von der vom Ministerium der Finanzen bestimmten Stelle zentral zu verwalten.
- 3.3 Verstärkungen und Ablieferungen, Abrechnung
- Die für Zahlungen zuständige Stelle hat täglich ihren Istbestand, soweit entbehrlich, abzuliefern oder bei Bedarf zu verstärken. Sie hat die Verwendung der Bestandsverstärkungen und der übrigen Einzahlungen mindestens monatlich nachzuweisen (Abrechnung). Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.
- 3.4 Aufbewahrung von Bargeld und Schecks
- Bargeld und Schecks sind sorgfältig und gegen den Zugriff Unberechtigter geschützt aufzubewahren.
- 4 Buchführung, Belege, Abschlüsse, Rechnungslegung, Aufbewahrungsbestimmungen**
- 4.1 Grundsätze
- 4.1.1 Die Buchführung und die Belegung der Buchungen richten sich nach kameralistischen Grundsätzen.
- §§ 71a und 74 bleiben hiervon unberührt.
- 4.1.2 Die Erfordernisse des § 71 Absatz 1 sind erfüllt, wenn die Buchungen in der dort vorgesehenen Ordnung bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen dargestellt werden können. Einer Speicherung in dieser Ordnung bedarf es dann nicht.
- 4.2 Buchführung
- 4.2.1 Die Buchführung hat insbesondere den Zweck,
- 4.2.1.1 die einzelnen Maßnahmen bei der Ausführung des Haushaltsplans einschließlich der Anordnungen (Bewirtschaftungsvorgänge) und die Zahlungen geordnet aufzuzeichnen,

- 4.2.1.2 Grundlagen für die Rechnungslegung zu schaffen,
- 4.2.1.3 die Steuerung des Haushaltsvollzuges zu unterstützen und
- 4.2.1.4 Daten für die Haushaltsplanung, für die Kosten- und Leistungsrechnung sowie für das Controlling bereitzustellen.
- 4.2.2 Die Buchführung über die Bewirtschaftungsvorgänge ist mit dem im Zusammenhang mit der Anordnung gespeicherten Daten (Nummer 1.3 bis Nummer 1.5 und Nummer 6.4.2) vollzogen.
- 4.2.3 Bei der Buchführung über Zahlungen sind mindestens aufzuzeichnen
 - 4.2.3.1 das Kennzeichen nach Nummer 1.3.3,
 - 4.2.3.2 der Betrag,
 - 4.2.3.3 der Einzahlungstag,
 - 4.2.3.4 der Buchungstag,
 - 4.2.3.5 die Buchungsstelle,
 - 4.2.3.6 das Merkmal, das die für die Buchung verantwortliche Person eindeutig bezeichnet,
 - 4.2.3.7 das Haushaltsjahr.
- 4.2.4 Werden in automatisierten Verfahren Bewirtschaftungsvorgänge und Zahlungen einzeln aufgezeichnet, so sind Verdichtungsergebnisse als Beitrag für die Abschlüsse und die Rechnungslegung zu erbringen.
- 4.3 Belege

Ein Beleg ist eine elektronische oder schriftliche Unterlage, auf der ein Geschäftsvorfall und die Auswirkungen, die seine Buchung auslösen, beschrieben sind.
- 4.4 Tagesabschluss
 - 4.4.1 Zur Kontrolle der Buchführung hat die für Zahlungen zuständige Stelle einen Tagesabschluss zu erstellen. Hierzu sind der Sollbestand und der Istbestand zu ermitteln. Besteht keine Übereinstimmung, so ist ein Fehlbetrag als Vorschuss, ein Überschuss als Verwahrung zu buchen, unverzüglich aufzuklären und abzuwickeln.
 - 4.4.2 Die Richtigkeit des Tagesabschlusses ist entsprechend durch die im Berechtigungswesen (Nummer 6.3) bestimmten Personen zu bescheinigen.
- 4.5 Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zum Jahresabschluss haben die für Zahlungen zuständigen Stellen abzurechnen (Nummer 3.3).
 - 4.5.2 In die Buchführung des Folgejahres sind zu übernehmen
 - 4.5.2.1 die Kassenreste,
 - 4.5.2.2 die weiter geltenden Bewirtschaftungsvorgänge,
 - 4.5.2.3 die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse,
 - 4.5.2.4 die nicht abgerechneten Bestände aus Verstärkungen und Ablieferungen nach Nummer 3.3,
 - 4.5.2.5 die Bestände an Kassenmitteln, die nicht für Auszahlungen für das Land bestimmt sind,
 - 4.5.2.6 das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nummer 1 Buchstabe c.
 - 4.5.3 Die Bestände aus Nummer 4.5.2.3 bis Nummer 4.5.2.5 sind nur zu übernehmen, wenn sie nach Haushaltsjahren getrennt nachgewiesen werden.
 - 4.5.4 Das Nähere zur Durchführung des Jahresabschlusses einschließlich der Behandlung von Unrichtigkeiten regelt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.
- 4.6 Rechnungslegung
 - 4.6.1 Die Rechnungslegung hat den Zweck, alle Einnahmen und Ausgaben für die Haushaltsrechnung und die Rechnungsprüfung darzustellen.
 - 4.6.2 Rechnungsunterlagen werden aus den abgeschlossenen Büchern und den dazugehörigen Belegen abgeleitet.
 - 4.6.3 Den Inhalt und die Form von Rechnungsunterlagen (**Anlage 6**) sowie ihre Vorlage beim Landesrechnungshof bestimmt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.
- 4.7 Aufbewahrungsbestimmungen
 - 4.7.1 Die Bücher, die Belege und die Rechnungsunterlagen (Nummer 4.6.2) sind unter entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer, DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) getrennt nach Haushaltsjahren aufzubewahren.
 - 4.7.2 Bücher und Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre, Belege sechs Jahre aufzubewahren. Abweichende Aufbewahrungszeiten in Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.
 - 4.7.3 Dauernd aufzubewahren sind
 - 4.7.3.1 Urkunden über den Erwerb oder die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken mit den Lageplänen,

- 4.7.3.2 Unterlagen über den Erwerb und die Aufhebung von Rechten an Grundstücken und von anderen dauernden Rechten sowie Verträge über dauernde Lasten und Verbindlichkeiten,
- 4.7.3.3 Urkunden über Sonder- und Gewohnheitsrechte sowie über Familien- und Erbrechte und
- 4.7.3.4 Schuldverschreibungen und andere Urkunden sowie Schriftstücke, deren Vernichtung von Nachteil für das Land sein könnte.
- 4.7.4 Die Unterlagen nach Nummer 4.7.1 sind über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus mindestens bis zur Entlastung nach § 114 aufzubewahren.
- 4.7.5 Der Landesrechnungshof kann in Einzelfällen verlangen, dass die Unterlagen nach Nummer 4.7.1 über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus aufzubewahren sind.
- 4.7.6 Die Beleghaltung ist in Abhängigkeit von den eingesetzten Verfahren zu regeln. Die Regelung bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen hat das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herbeizuführen.

5 Für Zahlungen zuständige Stellen

- 5.1 Einrichtung
- Für Zahlungen zuständige Stellen sind
- 5.1.1 Kassen, die vom Ministerium der Finanzen einzurichten sind,
- 5.1.2 Zahlstellen, die mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen von obersten Landesbehörden für den Barzahlungsverkehr für die Einzahlung mittels Scheck und elektronischer Kartenzahlungsverfahren eingerichtet werden können (**Anlage 2**),
- 5.1.3 sonstige Stellen, die vom Ministerium der Finanzen unter Beachtung des § 77 mit der Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs beauftragt werden.
- 5.2 Annahme von Einzahlungen außerhalb der für Zahlungen zuständigen Stellen
- Außerhalb der für Zahlungen zuständigen Stellen dürfen Einzahlungen durch Übergabe von Bargeld und Schecks sowie mittels elektronischer Kartenzahlverfahren nur von Bediensteten angenommen werden, die hierzu besonders ermächtigt worden sind. Die Ermächtigten haben ihren Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Das zuständige Ministerium regelt das Nähere mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

- 5.3 Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Kasse
- Die Leiterin oder der Leiter der Kasse und ihre oder seine Vertretung werden vom Ministerium der Finanzen bestellt. Dies gilt entsprechend für die nach Nummer 5.1.3 beauftragte Stelle.

Das Ministerium der Finanzen kann diese Befugnisse übertragen.

6 IT-Verfahren

- 6.1 Grundsätze
- 6.1.1 Bei der Entwicklung und dem Betrieb von IT-Verfahren für
- 6.1.1.1 Anordnungen,
- 6.1.1.2 Zahlungen,
- 6.1.1.3 Geldverwaltung und Abrechnung,
- 6.1.1.4 Buchführung, Belegung der Buchungen, Abschlüsse und Rechnungslegung

sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) anzuwenden. Dies gilt auch für IT-Verfahren, in denen Daten für die Erhebung von Einnahmen und die Leistung von Ausgaben erzeugt und an Verfahren nach Satz 1 übergeben werden.

- 6.1.2 Für die Erstellung der in den GoBS vorgeschriebenen Verfahrensdokumentation einschließlich der Risikoanalyse und des Sicherheitskonzeptes ist das für den Einsatz des IT-Verfahrens zuständige Ministerium verantwortlich.
- 6.1.3 Die Risikoanalyse und das daraus abzuleitende Sicherheitskonzept sind auf der Grundlage der Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in den IT-Grundschutz-Katalogen und im IT-Sicherheitshandbuch sowie unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Nummer 6.2 und Nummer 6.3) zu erstellen.

6.2 Risikoanalyse

- 6.2.1 In einer Risikoanalyse sind die Risiken zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind die durch Fehler und Missbrauch bedingten hausaltswirtschaftlichen Auswirkungen gegen die zusätzlichen Ausgaben zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit abzuwägen. Die Einführung und die wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens sind nur zulässig, soweit derartige Gefahren durch technische und organisatorische Maßnahmen wirksam beherrscht werden

- können. Ein im Ergebnis der Risikoanalyse festgestelltes Restrisiko ist zu dokumentieren.
- 6.2.2 Bei der Bewertung sind höhere Risiken insbesondere dann anzunehmen, wenn
- 6.2.2.1 Geschäftsvorfälle zu wiederkehrenden Zahlungen führen und im voraussichtlichen Anspruchszeitraum den Betrag von 7.500 Euro übersteigen,
- 6.2.2.2 Geschäftsvorfälle zu Zahlungen auf unbestimmte Zeit führen,
- 6.2.2.3 Einmalzahlungen den Betrag von 2.500 Euro übersteigen,
- 6.2.2.4 auf Forderungen verzichtet wird (zum Beispiel Niederschlagung, Erlass),
- 6.2.2.5 Verwahrgelder ausgezahlt werden,
- 6.2.2.6 Beträge als Vorschüsse gezahlt werden.
- 6.2.3 Bei der Bewertung ist auch zu berücksichtigen, ob
- 6.2.3.1 im Rahmen der Bearbeitung festgestellte Mängel erfasst und ausgewertet werden,
- 6.2.3.2 eine Innenrevision vorhanden ist.
- 6.3 Sicherheitskonzept
- Im Sicherheitskonzept sind die Einzelheiten zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten (Berechtigungswesen) und die weiteren Maßnahmen darzustellen. Dabei ist zu bestimmen, ob und inwieweit
- 6.3.1 zwei oder mehr Personen maßgeblich an einem einzelnen der in Nummer 6.1.1 genannten Geschäftsvorfälle zu beteiligen sind,
- 6.3.2 in begründeten Ausnahmefällen nur eine Person den Geschäftsvorfall bearbeitet,
- 6.3.3 eine Anordnung zusätzlich zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten nach Nummer 6.3.1 oder Nummer 6.3.2 von einer weiteren Person zu prüfen und freizugeben ist,
- 6.3.4 vollautomatisierte Verfahrensabläufe ohne Beteiligung einer Person Anwendung finden,
- 6.3.5 zusätzlich Prüfverfahren einzusetzen sind,
- 6.3.6 weitere Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind.
- 6.4 Dokumentation der Verantwortung
- 6.4.1 Der Beauftragte für den Haushalt hat die im Berechtigungswesen festgelegten Befugnisse verantwortlichen Personen zuzuweisen.
- 6.4.2 Die an einem einzelnen Geschäftsvorfall nach Nummer 6.1.1 Beteiligten und der Umfang der von ihnen jeweils wahrgenommenen Verantwortung sind programmgesteuert mit Datum und gegebenenfalls Uhrzeit eindeutig identifizierbar und dauerhaft zu dokumentieren.
- 6.5 Einwilligungsverfahren
- 6.5.1 Das Ministerium der Finanzen und der Landesrechnungshof sind über beabsichtigte Verfahren nach Nummer 6.1.1 so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie gegebenenfalls die Gestaltung der Verfahren beeinflussen können.
- 6.5.2 Sollen Verfahren nach Nummer 6.1.1 eingesetzt oder geändert werden, so ist unverzüglich die Freigabebescheinigung im Sinne der Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (IuK-Mindestanforderungen) dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.
- 7 Wertgegenstände**
- 7.1 Grundsätze
- 7.1.1 Zu verwahrende Wertgegenstände sind Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten (§ 372 BGB und § 6 des Brandenburgischen Hinterlegungsgesetzes). Die Prüfung, ob ein Gegenstand als Wertgegenstand zu behandeln ist, obliegt der anordnenden Stelle.
- 7.1.2 Die Bestimmungen der Nummer 1 bis Nummer 6 für das Anordnungsverfahren, die Erteilung von Quittungen und die Führung von Büchern sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- 7.2 Inhalt der Anordnung
- Eine Anordnung über die Einlieferung oder die Auslieferung von Wertgegenständen muss mindestens enthalten
- 7.2.1 die Bezeichnung der anordnenden Stelle,
- 7.2.2 die Bezeichnung der Stelle, die den Wertgegenstand annehmen oder ausliefern soll,
- 7.2.3 ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifizierung aller mit der Anordnung zusammenhängenden Informationen,
- 7.2.4 die Bezeichnung und die Anschrift der einliefernden oder empfangsberechtigten Person,
- 7.2.5 die Bezeichnung und Beschreibung des Wertgegenstandes,
- 7.2.6 die Kennzeichnung der Art der Anordnung (Einlieferung oder Auslieferung),

- 7.2.7 den Tag, bis zu dem der Wertgegenstand einzuliefern oder auszuliefern ist,
- 7.2.8 die Art der Übergabe oder des Versands,
- 7.2.9 den Grund der Einlieferung und
- 7.2.10 den Bezug zu den begründenden Unterlagen.

7.3 Buchführung

Die Buchführung über Wertgegenstände umfasst den Nachweis der Anordnung sowie den Nachweis der Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen.

8 Unvermutete Prüfung

8.1 Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen

Die Prüfung ist Bestandteil des in den GoBS beschriebenen Internen Kontrollsystems (IKS). Die Zuständigkeiten, der Umfang und das Verfahren der Prüfung sind in der nach Nummer 6.1.2 zu erstellenden Verfahrensdokumentation darzustellen oder bestimmen sich nach den Vorschriften der **Anlage 5**.

8.2 Prüfung der für die Verwaltung von Vorräten zuständigen Stellen

Die zuständige oberste Landesbehörde erlässt die näheren Bestimmungen für die Prüfung der Stellen, die für die Verwaltung von Vorräten zuständig sind.

9 Bisherige Verfahren

9.1 In Betrieb befindliche IT-Verfahren

Für die beim Inkrafttreten der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung in Betrieb befindlichen IT-Verfahren gilt Nummer 6.5.2; einer erneuten Vorlage der Freigabebescheinigung bedarf es jedoch nicht.

9.2 Manuelle Verfahren

Soweit für die Geschäftsvorfälle nach Nummer 6.1.1 IT-Verfahren nicht eingesetzt werden, sind die vorstehenden Bestimmungen analog und zusätzlich die Bestimmungen der Anlage 3 anzuwenden. Dies gilt auch für manuelle Tätigkeiten, die vor der Erfassung von Geschäftsvorfällen nach Nummer 6.1.1 in automatisierte Verfahren vorzunehmen sind.

Anlage 1 (zu Nr. 2.1.5 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)

Bestimmungen über Bargeld, Schecks und Quittungen

Inhaltsübersicht

- 1 Bargeld, Schecks
- 2 Quittungen
- 3 Behandlung zweifelhafter Münzen, Banknoten und Schecks
- 4 Zahlungen in anderen Geldsorten als Euro

1 Bargeld, Schecks

- 1.1 Geht Bargeld außerhalb der für Zahlungen zuständigen Stelle ein, ist es unverzüglich an diese weiterzuleiten. Entsprechendes gilt für Schecks. Soweit Schecks beim Eingang nicht bereits den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ tragen, sind sie mit diesem Vermerk zu versehen. Ein Blanko-Indossament des Einzahlungspflichtigen ist durch den Vermerk „an . . . (Bezeichnung der für Zahlungen zuständigen Stelle)“ zu vervollständigen.
- 1.2 Kommt ein von der für Zahlungen zuständigen Stelle ausgestellter Scheck oder kommen Scheckvordrucke abhanden, ist das bezogene Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen. Kommt ein entgegengenommener Scheck abhanden, hat die für Zahlungen zuständige Stelle die Ausstellerin oder den Aussteller und das bezogene Kreditinstitut unverzüglich zur Sperrung des Schecks aufzufordern. Bei abhanden gekommenen Schecks ist erforderlichenfalls das Aufgebot einzuleiten.

2 Quittungen

- 2.1 Über jede Einzahlung in bar, durch Übergabe eines Schecks oder mittels Kartenzahlverfahren ist ein maschinell erstellter Kassenzettel, auf Verlangen eine Quittung (§ 368 BGB), auszuhändigen. Wird ein maschinelles Verfahren nicht eingesetzt, ist eine Quittung zu erteilen. Die Quittungsvordrucke sowie Regelungen über deren Verwaltung und Verwendung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.
- 2.2 Über jede Auszahlung in bar, durch Übergabe eines Barschecks oder mittels Kartenzahlverfahren ist eine Quittung zu verlangen. Bei Zug-um-Zug-Geschäften genügt der übliche Kassenzettel. Vor der Auszahlung oder Übergabe ist die Empfangsberechtigung festzustellen.

3 **Behandlung zweifelhafter Münzen, Banknoten und Schecks**

- 3.1 Die für Zahlungen zuständige Stelle hat ihr übergebene und von ihr als nachgemacht oder verfälscht erkannte Euro-Münzen und Euro-Banknoten (Falschgeld) anzuhalten und der übergebenden Person eine Bescheinigung folgenden Inhalts zu erteilen:

„Ort, Tag, Bezeichnung der für Zahlungen zuständigen Stelle

Die Euro-Münze(n)/Euro-Banknote(n) über ... EUR mit der Kennzeichnung (Münzen: Jahreszahl, etwa vorhandenes Münzzeichen; Noten: Notenummer) ... wurde(n) als Falschgeld angehalten.

Unterschrift, Dienststempel“.

Sofern es nicht ratsam erscheint, die übergebende Person festzuhalten und die nächste Polizeidienststelle zu verständigen, hat die für Zahlungen zuständige Stelle sich über die Person zu vergewissern und hierüber sowie über andere zweckdienliche Feststellungen (zum Beispiel über die Herkunft des Falschgeldes) eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift mit dem Falschgeld und etwaigen sonstigen Beweismitteln (zum Beispiel Rollenpapier, Streifenband, Beutelfahne) ist einer Polizeidienststelle zuzuleiten. Kann eine Verhandlungsniederschrift nicht gefertigt werden, ist das Falschgeld der Polizeidienststelle mit einem Bericht zuzuleiten. Ist Falschgeld übersandt worden, ist sinngemäß zu verfahren.

- 3.2 Die für Zahlungen zuständige Stelle hat Euro-Münzen und Euro-Banknoten, deren Echtheit wegen ihres Erscheinungsbilds zweifelhaft ist, anzuhalten und der übergebenden oder übersendenden Person eine Bescheinigung nach Nummer 3.1 zu erteilen, in der die Worte „als Falschgeld“ durch die Worte „wegen Zweifels an der Echtheit“ zu ersetzen sind. Die angehaltenen Euro-Münzen und Euro-Banknoten sind der Deutschen Bundesbank zur Prüfung zu übersenden. Im Falle der Echtheit der verdächtigen Stücke erstattet die Deutsche Bundesbank den Gegenwert, im Falle der Unechtheit wird die für Zahlungen zuständige Stelle von der Deutschen Bundesbank benachrichtigt. Die Person, die die Euro-Münzen oder Euro-Banknoten übergeben oder übersandt hat, ist zu unterrichten.
- 3.3 Beschädigte Euro-Münzen und Euro-Banknoten sind nicht anzunehmen; die Besitzerin oder der Besitzer ist an die Deutsche Bundesbank zu verweisen.
- 3.4 Andere Geldsorten als Euro sowie Schecks sind zurückzuweisen, wenn deren Echtheit zweifelhaft ist. Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, ist die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

4 **Zahlungen in anderen Geldsorten als Euro**

- 4.1 Beim baren Zahlungsverkehr mit anderen Geldsorten sind die Devisenbestimmungen zu beachten. Das Ministerium der Finanzen bestimmt, ob und inwieweit die für Zahlungen zuständige Stelle Zahlungen in anderen Geldsorten annehmen oder leisten darf. Sind beim Tagesabschluss andere Geldsorten vorhanden, ist der durch Umrechnung ermittelte Gegenwert (Nummer 4.2) in Euro in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen. Die Zusammensetzung der anderen Geldsorten ist in der nach Nummer 4.4 zu führenden Nachweisung darzustellen.
- 4.2 Hat die für Zahlungen zuständige Stelle eine Zahlung in anderen Geldsorten anzunehmen oder zu leisten, ist die Quittung (Nummer 2) über den Betrag in anderer Währung auszustellen. Außerdem ist der nach den Tageskursen errechnete Gegenwert in Euro zu vermerken. Die für die Umrechnung nach Nummer 4.1 maßgebenden Tageskurse sind bei dem Kreditinstitut zu erfragen, an das die für Zahlungen zuständige Stelle andere Geldsorten verkauft oder von dem sie andere Geldsorten ankauft.
- 4.3 Als Einzahlung angenommene andere Geldsorten sind möglichst bis zum Tagesabschluss an ein Kreditinstitut zu verkaufen. Der Verkauf kann unterbleiben, wenn die anderen Geldsorten alsbald für Auszahlungen benötigt werden.
- 4.4 Die für Zahlungen zuständige Stelle hat über alle Zahlungen in anderen Geldsorten eine Nachweisung zu führen, in der für jede einzelne Zahlung die Beträge in anderer Währung, die Umrechnungsbeträge (Nummer 4.2) und die beim Verkauf oder beim Ankauf sich ergebenden Gegenwerte darzustellen sind. Unterschiedsbeträge zwischen den Umrechnungsbeträgen und den tatsächlichen Gegenwerten sind als Sonstige Verwaltungseinnahmen oder Sonstige Verwaltungsausgaben zu behandeln. Die Unterlagen über den Verkauf und den Ankauf anderer Geldsorten sind als Belege zur Nachweisung zu nehmen.

Anlage 2 **(zu Nr. 5.1.2 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)**

Zahlstellenbestimmungen

1 Einrichtung von Zahlstellen

- 1.1 Die oberste Landesbehörde kann **mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen** bei Dienststellen ihres Bereichs Zahlstellen zur Erledigung von Aufgaben nach Nummer 2 einrichten. Sie führen die Bezeichnung der Dienststelle mit dem Zusatz „Zahlstelle“.
- 1.2 Zahlstellenverwalterin oder Zahlstellenverwalter ist die mit der Verwaltung der Zahlstelle betraute Per-

son. Werden aus organisatorischen Gründen Zahlungen von mehr als einer Person angenommen oder geleistet, so hat die oder der Beauftragte für den Haushalt der Dienststelle eine dieser Personen zur Zahlstellenverwalterin oder zum Zahlstellenverwalter zu bestimmen, die oder der die anderen mit Bargeld, Wertzeichen oder Beständen versorgt sowie entbehrliche Bestände an die Landeshauptkasse abliefern. Die Belege sind bei der anordnenden Dienststelle zu verwahren.

In Dienststellen, bei denen eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt nicht besteht, bestimmt die oberste Landesbehörde, welche Person an deren Stelle oder dessen Stelle tritt.

- 1.3 Die Einrichtung von Zahlstellen, der Name und die Unterschriftsprobe der Zahlstellenverwalterin oder des Zahlstellenverwalters sowie Änderungen sind der Landeshauptkasse mitzuteilen.

2 Aufgaben der Zahlstellen

- 2.1 Zahlstellen dürfen Zahlungen durch Übergabe von Bargeld nach Maßgabe der Nummern 2.2 und 2.3 annehmen oder leisten, wenn
- 2.1.1 die Einnahmen oder Ausgaben durch die Dienststelle zu bewirtschaften sind und
- 2.1.2 für die Zahlungen noch keine Annahme- oder Auszahlungsanordnungen erteilt worden sind.
- 2.2 Zahlstellen dürfen Einzahlungen durch Übergabe von Bargeld oder mittels eines vom Ministerium der Finanzen zugelassenen Kartenzahlverfahrens annehmen
- 2.2.1 aus dem Verkauf von Wertzeichen, geldwerten Drucksachen und Druckschriften,
- 2.2.2 gegen Hingabe von Abdrucken aus Kostenstemplern oder von Ausdrucken aus registrierenden Geräten (vergleiche Nummer 3.3),
- 2.2.3 aufgrund von Unterlagen aus automatisierten Verfahren, in die nach Nummer 6.5 der VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO das Ministerium der Finanzen eingewilligt hat,
- 2.2.4 die von Teilnehmern an Veranstaltungen der Dienststelle zur Begleichung von Teilnahme- und Nutzungsentgelten zu entrichten sind.
- 2.3 Zahlstellen dürfen Auszahlungen durch Übergabe von Bargeld gegen Quittung leisten, wenn
- 2.3.1 bei kleineren sächlichen Verwaltungsausgaben die bare Zahlung nach der Verkehrssitte geboten ist und die Abbuchung der Zahlungen von einem Girokonto der Landeshauptkasse nicht zugelassen werden kann,

- 2.3.2 die bare Zahlung in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist und verlangt wird oder

- 2.3.3 das Ministerium der Finanzen die Zahlstelle mit der Auszahlung beauftragt hat.

3 Verwaltungsverfahren der Zahlstellen

- 3.1 Die Zahlstellen erhalten den bei ihrer Einrichtung erforderlichen Bestand an Bargeld aufgrund einer Auszahlungsanordnung, gegebenenfalls den Bestand an Wertzeichen aufgrund einer Auslieferungsanordnung der Dienststelle, bei der die Zahlstelle besteht.

Der anzuordnende Betrag in Bargeld und gegebenenfalls in Wertzeichen wird von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der Dienststelle im Einvernehmen mit der Landeshauptkasse festgesetzt (Höchstbetrag). Der Höchstbetrag soll den in einem Monat durchschnittlich aufkommenden Bestand oder benötigten Bedarf an Bargeld und Wertzeichen nicht übersteigen.

Die oder der Beauftragte für den Haushalt soll Zwischenablieferungen anordnen, wenn die sichere Aufbewahrung des Zahlstellenbestandes nicht gewährleistet ist. Wird der Höchstbetrag auf nicht mehr als 250 Euro festgesetzt, so können die Dienststellen und die Landeshauptkasse einvernehmlich bestimmen, dass ein Zeitraum von bis zu drei Monaten zugrunde gelegt wird.

- 3.2 Für die Verwaltung der von der Dienststelle beschafften und von ihr zum Verkauf vorrätig gehaltenen geldwerten Drucksachen und Druckschriften gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO.

- 3.3 Kostenstempler sind bei der Inbetriebnahme mit dem für die Zahlstelle festgesetzten Höchstbetrag als Wertvorgabe voreinzustellen. Verbrauchte Wertvorgaben sind gegen Nachweis der Geldablieferungen an die Landeshauptkasse in der nachgewiesenen Betragshöhe aufzuheben. Die Einstellungen sind von der oder dem Beauftragten für den Haushalt vorzunehmen.

Die Sicherungseinrichtungen und einstellbaren Zählvorrichtungen von Kostenstemplern und maschinell registrierenden Geräten dürfen nur der oder dem Beauftragten für den Haushalt zugänglich sein. Diese Personen dürfen nicht mit der Wahrnehmung von Zahlstellenaufgaben betraut sein. Die oder der Beauftragte für den Haushalt kann ihre oder seine Befugnisse auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übertragen.

- 3.4 Die durch die Zahlstelle angenommenen und abgelieferten Einzahlungen sind mit Ausnahme der Erlöse für verkaufte Wertzeichen gegenüber der Landeshauptkasse in Höhe der abgelieferten Beträge mit förmlicher Annahmeanordnung anzuordnen oder entsprechend der Regelung im SAP-Benutzerhand-

buch „Barkasse“ sowie den Handlungsanweisungen für Zahlstellen zu buchen.

- 3.5 Der Zahlstelle brauchen förmliche Auszahlungsanordnungen nicht erteilt zu werden, wenn für die Auszahlung begründende Unterlagen (zum Beispiel Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, Festsetzungen, Unterlagen zum Ersatz entstandener Auslagen) vorliegen. Die Auszahlungen sind entsprechend der Regelung im SAP-Benutzerhandbuch „Barkasse“ sowie den Handlungsanweisungen für Zahlstellen zu buchen.

Die Empfängerin oder der Empfänger hat den Empfang der Beträge auf der begründenden Unterlage zu bescheinigen. Zu dem nach Nummer 3.1 festgelegten Zeitpunkt sind die Unterlagen titelweise oder nach einer sonst festgelegten Ordnung zusammenzustellen. Die Zusammenstellung hat die Summe und die Anzahl der begründenden Unterlagen je Buchungsstelle sowie den Gesamtbetrag zu enthalten. Sie ist von der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter zu unterschreiben.

- 3.6 Zum 15. und 30. eines jeden Monats, gegebenenfalls zur Hälfte und am Ende des abweichend festgesetzten Zeitraums, stets aber am Schluss des Haushaltsjahres, hat die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter Geld an die Landeshauptkasse abzuliefern. Zugleich hat sie oder er der Landeshauptkasse eine Aufstellung vorzulegen, in der anzugeben ist
- 3.6.1 der Zahlstellenbestand sowie der Bestand an Wertzeichen zum Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Ablieferung,
- 3.6.2 die nach Nummer 3.4 gebuchten Beträge,
- 3.6.3 die Summe der Auszahlungen aus der Aufstellung nach Nummer 3.5, gegebenenfalls die Summe der Ablieferungen von Erlösen aus dem Verkauf von Wertzeichen,
- 3.6.4 der sich danach ergebende Zahlstellenbestand sowie der zurückbehaltene Bestand an Wertzeichen.

Bei Buchung im Kassenbuch kann das Kassenbuch-Journal - gegebenenfalls handschriftlich ergänzt um den Bestand an Wertzeichen, geldwerten Drucksachen und Druckschriften - als Aufstellung genutzt werden.

Die Aufstellung ist von der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter zu unterschreiben. Die Landeshauptkasse füllt gegebenenfalls den Zahlstellenbestand in Geld und Wertzeichen auf den Höchstbetrag auf.

4 Abschluss

Zum Nachweis des Zahlstellenbestandes (siehe Nummer 5.2.1) und am Abschluss eines Tages nach Bestandsveränderungen ist ein Abschluss entsprechend der Nummer 4.4.1 der VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO zu erstellen und gegebenenfalls abzuwickeln.

5 Prüfung der Zahlstelle

- 5.1 Die Zahlstellen sind von der oder dem Beauftragten für den Haushalt oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person mindestens zweimal im Jahr unvermutet zu prüfen. Eine Prüfung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. Die Zahlstellenprüfung kann auf Stichproben beschränkt werden, wenn dadurch ein Urteil über die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlstellengeschäfte ermöglicht wird. Zur Zahlstellenprüfung ist gegebenenfalls eine Mitteilung der Landeshauptkasse über die seit der letzten Prüfung abgelieferten und empfangenen Beträge anzufordern.
- 5.2 Durch die Zahlstellenprüfung ist festzustellen, ob
- 5.2.1 der Zahlstellenbestand in Bargeld, Wertzeichen, geldwerten Drucksachen und Druckschriften, Belegen sowie nach den Ständen der Kontrolleinrichtungen und der nicht verbrauchten Wertvorgaben vorhanden ist (Bestandsprüfung),
- 5.2.2 die angenommenen Geldbeträge sowie die Belege rechtzeitig und vollständig an die Landeshauptkasse abgeliefert worden sind und
- 5.2.3 die Sicherheit der Zahlstelle nach innen und außen gewährleistet ist.
- 5.3 Über die Zahlstellenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, der ein Ausweis über die Bestände an Bargeld, Wertzeichen, geldwerten Drucksachen und Druckschriften und an Belegen beizufügen ist.

Der Landeshauptkasse ist ein Abdruck der Niederschrift und des Ausweises zu den Rechnungsbelegen zu übersenden.

Anlage 3
(zu Nr. 9.2 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)

**Zusätzliche allgemeine Bestimmungen
für manuelle Verfahren**

Inhaltsübersicht

- 1 Grundsatz
- 2 Anordnungsverfahren
- 3 Führung von Büchern
- 4 Unvermutete Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen

1 Grundsatz

Neben den nachfolgenden Bestimmungen sind die VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO analog anzuwenden.

2 Anordnungsverfahren

2.1 Anordnungen

- 2.1.1 Die Anordnungen und die weiteren von den anordnenden Stellen erstellten, die Zahlungen begründenden Belege dürfen nur im Druck oder urschriftlich mit solchen Schreibmitteln ausgefertigt werden, bei deren Verwendung nachträgliche Veränderungen erkennbar sind.
- 2.1.2 Anordnungen sollen einfach ausgefertigt werden. Sind für die Akten Durchschriften oder Duplikate erforderlich, müssen sie deutlich als solche gekennzeichnet sein.
- 2.1.3 Der Betrag ist in Ziffern mit Währungsbezeichnung anzugeben.
- 2.1.4 Beträge von 1.000 Euro und mehr sowie Beträge in anderen Währungen sind in Buchstaben zu wiederholen. Der für die Betragsangabe vorgesehene Raum ist zu entwerfen, soweit er bei der Eintragung frei bleibt.
- 2.1.5 In Anordnungen sind Streichungen und sonstige Änderungen an zahlungsrelevanten Daten unzulässig.
- 2.1.6 Gehören zur Anordnung begründende Unterlagen, so muss durch gegenseitige Hinweise gewährleistet sein, dass diese Unterlagen der Anordnung zugeordnet werden können, zu der sie gehören. Auf den begründenden Unterlagen werden Finanzposition (Buchungsstelle), ein eindeutiges weiteres Ordnungsmerkmal und das Namenszeichen des Ausführenden vermerkt. Wird eine Anordnung in einem automatisierten Verfahren angeordnet, so muss die begründende Unterlage die sachliche und zeitliche Zuord-

nung zu dem Datensatz erkennen lassen. Der Vermerk gilt als Entwertung.

2.2 Verantwortlichkeiten

2.2.1 Allgemeines

2.2.1.1 Die Verantwortlichkeiten im Anordnungsverfahren werden durch die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit, die Feststellung der sachlichen Richtigkeit und die Ausübung der Anordnungsbefugnis wahrgenommen.

2.2.1.2 Die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten nach Nummer 2.2.1.1 ist zu bescheinigen. Die Bescheinigungen können zusammengefasst werden; die oder der Anordnungsbefugte darf jedoch nicht zugleich die rechnerische Richtigkeit bescheinigen. Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Ausnahmen zulassen.

2.2.1.3 Wird die rechnerische Richtigkeit oder die sachliche Richtigkeit nicht von jeweils einer Person allein verantwortet, sind Teilbescheinigungen abzugeben, aus denen der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein muss.

2.2.2 Feststellung der rechnerischen Richtigkeit

2.2.2.1 Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit umfasst die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind. Hierzu gehört auch die richtige Anwendung der Berechnungsgrundlagen (zum Beispiel Bestimmungen, Verträge, Tarife).

2.2.2.2 Die rechnerische Richtigkeit ist durch Unterschrift des Vermerks „Rechnerisch richtig“ zu bescheinigen.

2.2.3 Feststellung der sachlichen Richtigkeit

2.2.3.1 Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit umfasst die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten nach Nummer 1.2 der VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO mit Ausnahme der Verantwortlichkeiten nach Nummer 2.2.2.1 dieser Anlage.

2.2.3.2 Die sachliche Richtigkeit ist durch Unterschrift des Vermerks „Sachlich richtig“ zu bescheinigen.

2.2.4 Ausübung der Anordnungsbefugnis

2.2.4.1 Die Ausübung der Anordnungsbefugnis umfasst die Verantwortung dafür, dass in der Anordnung offensichtlich erkennbare Fehler nicht enthalten sind, die Bescheinigungen der rechnerischen und der sachlichen Richtigkeit von den dazu Befugten abgegeben worden sind, Ausgabemittel zur Verfügung stehen und Zahlungen bei der angegebenen Finanzstel-

le und der angegebenen Finanzposition angenommen oder geleistet werden dürfen.

2.2.4.2 Die Anordnungsbefugnis ist durch Unterschrift unter Angabe des Datums auszuüben.

2.2.4.3 Die Namen und Unterschriftsproben der zur Anordnung berechtigten Personen sind den für Zahlungen zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Beauftragten für den Haushalt zu unterschreiben. Erlischt die Anordnungsbefugnis, ist dies der für Zahlungen zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Das Ministerium der Finanzen kann zulassen, dass an die Stelle der Unterschriftsmitteilung andere Sicherungsmaßnahmen treten.

2.3 Vordruckmuster

Für Anordnungen sind ausschließlich die vom Ministerium der Finanzen genehmigten Vordruckmuster zu verwenden.

3 Führung von Büchern

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Führung der Bücher sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entsprechend anzuwenden.

3.2 Form der Bücher

3.2.1 Die Bücher sind in gebundener oder gehefteter Form zu führen und so zu sichern, dass Blätter nicht unbemerkt entfernt, hinzugefügt oder ausgewechselt werden können. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren.

3.2.2 In den Büchern ist nachzuweisen, wer die Buchungen vorgenommen hat und die Verantwortung dafür trägt, dass die Buchungen ordnungsgemäß belegt sind.

3.2.3 Zur Vereinfachung des Buchungsverfahrens können Beträge in Zusammenstellungen erfasst und in Gesamtbeträgen gebucht werden.

3.2.4 Es dürfen nur nach Nummer 2.1.1 zugelassene Schreibmittel verwendet, Zeilen nicht freigelassen und Buchungen zwischen den Zeilen nicht vorgenommen werden.

4 Unvermutete Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen

4.1 Zuständigkeiten, Umfang der Prüfung

Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Stelle, der die Prüfung obliegt. Die Prüfung erfolgt gemäß Anlage 5.

Anlage 4 (zu Nr. 1.4 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)

Allgemeine Zahlungsanordnungen

Inhaltsübersicht

- 1 Zulässigkeit
- 2 Geltungsdauer
- 3 Mindestangaben

1 Zulässigkeit

1.1 Das Ministerium der Finanzen oder mit dessen Einwilligung die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, dass Allgemeine Zahlungsanordnungen erteilt werden

- für Einzahlungen und Auszahlungen, die aufgrund amtlicher Gebührentarife oder Festsetzungen anzunehmen oder zu leisten sind,
- für Einzahlungen und Auszahlungen, die die Landeshauptkasse im Rahmen ihres Aufgabenbereichs selbst zu veranlassen hat (zum Beispiel Zinsen, Säumniszuschläge),
- für Ein- und Auszahlungen bei Kartenzahlverfahren und elektronischen Zahlungssystemen (Nummern 2.1.3, 2.1.4, 2.3 VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO),
- für Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr (Nummern 2.1.2, 2.4 VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO) und
- für Einzahlungen, die von einem zum Zeitpunkt der Festsetzung des Betrages unbekanntem Personenkreis zu leisten sind (zum Beispiel Ausschreibungsgebühren).

1.2 In anderen Fällen können Allgemeine Zahlungsanordnungen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erteilt werden.

2 Geltungsdauer

Eine Allgemeine Zahlungsanordnung gilt bis auf Weiteres. Sie kann auch als Daueranordnung für mehrere Haushaltsjahre erteilt werden. Daueranordnungen sind nach Ablauf der Geltungsdauer oder Wegfall der Voraussetzungen durch Anordnung aufzuheben.

3 Mindestangaben

Die Allgemeine Zahlungsanordnung muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung der mittelbewirtschaftenden Stelle,
- Bezeichnung der für die Zahlungen zuständigen Stelle,

- ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifizierung aller mit der Anordnung zusammenhängenden Informationen,
- Buchungsstelle und Haushaltsjahr,
- die Kennzeichnung der Art der Anordnung (Einzahlung oder Auszahlung),
- den Verwendungszweck, der eine zusätzliche Zuordnung von Zahlungen zur Allgemeinen Zahlungsanordnung ermöglichen soll,
- den Bezug zu den begründenden Unterlagen,
- bei Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr die für den Zahlungsverkehr notwendigen Angaben über den Zahlungspartner,
- Datum der Anordnung.

Anlage 5

(zu Nr. 8.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)

Unvermutete Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen

1 Zuständigkeiten, Umfang der Prüfung

Das zuständige Ministerium bestimmt die Stelle, der die Prüfung obliegt. Die Prüfung soll auf Stichproben beschränkt und mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

2 Zweck der Prüfung

- 2.1 Die Übereinstimmung zwischen Istbestand und Sollbestand ist zu prüfen.

Hierzu

- 2.1.1 ist der Bestand an Zahlungsmitteln von der für die Verwaltung der Zahlungsmittel zuständigen Person vorzählen zu lassen,
- 2.1.2 sind die Bestände auf den Konten bei Kreditinstituten unter Abzug der gebuchten, aber noch nicht gezahlten Beträge zu ermitteln,
- 2.1.3 ist aus den Summen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Istbestand festzustellen,
- 2.1.4 ist der Sollbestand zu ermitteln,
- 2.1.5 ist der Sollbestand dem Istbestand gegenüberzustellen.
- 2.2 Es ist weiterhin zu prüfen, ob
- 2.2.1 ein gegebenenfalls festgelegter Höchstbetrag des Istbestandes beim Tagesabschluss nicht überschritten wurde,

- 2.2.2 die in der Buchführung nachgewiesenen Wertgegenstände vollständig vorhanden sind,

- 2.2.3 die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind und im Übrigen der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

- 2.2.4 die Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß abgewickelt worden sind und

- 2.2.5 die Bücher richtig geführt worden und die erforderlichen Belege vorhanden sind. Dazu gehört die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Bücher und Belege und Richtigkeit der Rechenergebnisse in den Büchern.

- 2.3 Außerdem ist zu prüfen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß und sicher erledigt werden, insbesondere ob

- 2.3.1 der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung von Kassenaufgaben (§ 77 LHO) beachtet worden ist,

- 2.3.2 die Unterschriftenproben der Anordnungsbefugten vorliegen,

- 2.3.3 die Richtlinien zur Sicherung von öffentlichen Kassen und Geldtransporten eingehalten worden sind und

- 2.3.4 die in den Niederschriften über vorangegangene Prüfungen enthaltenen Beanstandungen erledigt sind.

3 Niederschrift

- 3.1 Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten sein müssen. Geringfügige Mängel sind möglichst im Verlauf der Prüfung zu beseitigen. Sie sollen nicht schriftlich beanstandet werden.

- 3.2 In der Niederschrift sind der Sollbestand und der Istbestand darzustellen. Die einzelnen Beanstandungen sind als Anlagen beizufügen.

- 3.3 Die Niederschrift mit den Anlagen ist der für Zahlungen zuständigen Stelle und soweit erforderlich auszugsweise den anderen betroffenen Dienststellen zur Stellungnahme zuzuleiten.

- 3.4 Die Niederschrift mit den Stellungnahmen ist der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle, der die für Zahlungen zuständige Stelle angehört, vorzulegen. Unabhängig davon sind ihnen Beanstandungen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 6
(zu Nr. 4.6.3 der VV zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO)

Rechnungslegung

1 Einzel- und Gesamtrechnungslegung

- 1.1 Als Rechnungsunterlagen sind Nachweise zur Einzelrechnungslegung und zur Gesamtrechnungslegung zu erstellen.
 - 1.1.1 In der Einzelrechnungslegung werden die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, der Verwahrungen und Vorschüsse nachgewiesen (Einzelrechnungsnachweisung).
 - 1.1.2 In der Gesamtrechnungslegung werden die in den Einzelrechnungen dargestellten Einnahmen und Ausgaben sowie die Bindungen (Festlegungen und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen) in Gesamtbeträgen nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung nachgewiesen (Gesamtrechnungsnachweisung).
 - 1.1.3 Einzel- und Gesamtrechnungsnachweisung können in einer Nachweisung zusammengefasst werden.
- 1.2 Zur Einzelrechnungslegung sind auch nachzuweisen
 - 1.2.1 die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse,
 - 1.2.2 die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsaus- und Vorauszahlungen,
 - 1.2.3 die am Jahresabschluss gestundeten und befristet niedergeschlagenen Beträge,
 - 1.2.4 die unbefristet niedergeschlagenen Beträge, die erlassenen Beträge,
 - 1.2.5 der Bestand und die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, die nicht abgewickelten Festlegungen,
 - 1.2.6 die offenen Sollstellungen für Einzahlungen (Debitorenkonten),
 - 1.2.7 die offenen Sollstellungen für Auszahlungen (Kreditorenkonten),
 - 1.2.8 die offenen Sollstellungen für Einzahlungen mit Aussetzung der Einziehung.
- 1.3 Die Landeshauptkasse erstellt die Gesamtrechnungsnachweisung sowie die Einzelrechnungsnachweisungen (§ 80 Absatz 1 LHO) und bescheinigt deren Vollständigkeit und Richtigkeit.
- 1.4 Für nicht bis zum 30. September des ablaufenden Jah-

res für anordnende Dienststellen gebuchte und nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sind auf Veranlassung der Landeshauptkasse durch die Dienststelle zu begründen, weshalb eine Abwicklung nicht möglich war.

- 1.4.1 Nummer 1.4 gilt nicht für die gerichtlichen Geldhinterlegungen, für als Heimgeld, Sicherheiten oder Kautionen hinterlegte Beträge sowie für mit Einwilligung des Finanzministeriums noch nicht abgewickelte Vorschüsse (§ 60 Absatz 1 LHO).
 - 1.5 Die noch nicht erfolgte Abrechnung von Abschlagsaus- und Vorauszahlungen, die bereits im Vorjahr nachgewiesen waren, ist auf Veranlassung der Landeshauptkasse von der anordnenden Dienststelle zu begründen; dies gilt nicht für Abschlagsauszahlungen bei Baumaßnahmen.
 - 1.6 Zu den Buchungsstellen, für die in Verwaltungsverfahren Personenkonten geführt werden (zum Beispiel ZBB), haben die für das Verfahren zuständigen Dienststellen die Übereinstimmung der Ergebnisse der aus den Personenkonten für das abgelaufene Haushaltsjahr in das Verfahren, aus dem die Rechnungslegung erstellt wird, übergeleiteten Ergebnisse abzustimmen und die Richtigkeit gegenüber der Landeshauptkasse zu bescheinigen.
- 2 Sonstige Unterlagen, die zur Rechnungslegung durch die Dienststellen bereitzuhalten sind**
- 2.1 Sonstige Rechnungsunterlagen zur Ergänzung der Einzelrechnungslegung sind
 - 2.1.1 die Ausdrucke zum Nachweis der Haushaltsüberwachung,
 - 2.1.2 Unterlagen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 59 LHO), wenn für die Forderung keine Annahmeanordnung oder Unterlage zu einer allgemeinen Zahlungsanordnung erteilt worden ist,
 - 2.1.3 Zwischen- und Verwendungsnachweise über Zuwendungen nach § 44 LHO,
 - 2.1.4 bei Personalausgaben die Nachweisungen zur Stellenüberwachung (Nummer 6 zu § 49 LHO),
 - 2.1.5 bei Baumaßnahmen die Entwurfszeichnungen, Kostenberechnungen, Bauabrechnungen und weitere nach Nummer 2.1.6 vorgesehene Unterlagen. Diese hat die hierfür zuständige Stelle als sonstige Rechnungsunterlagen bereitzuhalten.
 - 2.1.6 Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof ergänzende Bestimmungen erlassen, wenn für einzelne Bereiche zusätzliche Anforderungen an die Rechnungslegung gestellt werden müssen.

3 Bücher und Belege

- 3.1 Soweit die Buchführung in automatisierten Verfahren stattfindet, ist als „Buch“ im Sinne dieser Vorschriften die Gesamtheit der im Verfahren gespeicherten Datensätze zu verstehen, die in zeitlicher Ordnung (Zeitchbuch), in der Ordnung des Haushalts (Sachbuch Haushalt/Gesamthaushalt), in der Ordnung außerhalb des Haushalts als anderes Sachbuch, als Sachbuch Verwahrungen, als Sachbuch Vorschüsse oder als Sachbuch Abrechnung dargestellt werden können; auf die Nummer 4.1.2 VV für Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung wird verwiesen.
- 3.2 Rechnungsunterlagen sind Belege für Buchungen zum Haushalt, soweit sie keine Kassenbelege sind.
- 3.3 Kassenbelege sind Belege
- 3.3.1 für Einzahlungen und für Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr,
- 3.3.2 für die Geldverwaltung,
- 3.3.3 für die Buchungen in Sachbücher außerhalb des Haushalts,
- 3.3.4 für Buchungen im Wertezeit- und Wertesachbuch sowie im Ein- und Auslieferungsbuch für Wertgegenstände sowie dem Wertzeichenbuch.

4 Abschluss der Bücher

- 4.1 Als Bücher im Sinne des § 71 LHO gelten die Aufzeichnungen für die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, der Sondervermögen sowie der Verwahrungen und Vorschüsse und des Abrechnungsverkehrs zwischen Kassen.
- 4.2 Für den Abschluss der für den Haushalt geführten Bücher gilt § 72 LHO.

5 Beteiligungsrechte des Landesrechnungshofes

Das Ministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die Einrichtung der Bücher und Belege (§ 79 Absatz 1 Nummer 2 LHO). Soweit in den vorstehenden Vorschriften für Nachweise der Einzel- oder Gesamtrechnungslegung Inhalte und Form festzulegen und zu bestimmen sind, holt das Ministerium der Finanzen dazu das Einvernehmen des Landesrechnungshofes ein.“

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ergänzende Regelungen zur Neufassung der Verwaltungsvorschriften für Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung (ZBR) zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO (VV-ZBR)

Erlass des Ministeriums der Finanzen
- 27 - H 2004.02/A2013#005 -
Vom 30. Oktober 2013

I.

Mit der Neufassung der Verwaltungsvorschriften für Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung (ZBR) zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO (VV-ZBR) werden nachfolgende ergänzende Regelungen nebst Erläuterung zu den wesentlichen Begriffen erlassen.

Inhaltsübersicht

- 1 Zuständigkeit der Landeshauptkasse
- 2 Einrichtung der Landeshauptkasse
- 3 Verwahrungen
- 4 Geldverwaltung, Abrechnung
- 5 Sicherheit des Kassenbehälters
- 6 Wertgegenstände und gerichtliche Hinterlegungen

Anlage: Erläuterungen zu wesentlichen Begriffen

1 Zuständigkeit der Landeshauptkasse

- 1.1 Die Landeshauptkasse nimmt die Kassenaufgaben für alle anordnenden Dienststellen des Landes wahr, insoweit nicht die Finanzkassen zuständig sind.
- 1.2 Die Landeshauptkasse nimmt die Aufgaben der Hinterlegungskasse der Amtsgerichte des Landes wahr.

2 Einrichtung der Landeshauptkasse

- 2.1 Bei der inneren Organisation der Landeshauptkasse sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung zur Trennung von Anordnungs- und Kassenverfahren (§ 70 LHO) und zur Kassensicherheit (§ 77 LHO) einzuhalten.
- 2.1.1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter der Landeshauptkasse sowie die Buchungsstellenleiterinnen und Buchungsstellenleiter haben auf die Einhaltung der Kassensicherheitsbestimmungen zu achten und Unregelmäßigkeiten, auch wenn sie außerhalb ihres Arbeitsplatzes liegen, der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter mitzuteilen.

- 2.1.2 Anordnungsvorgänge, die zu beanstanden sind oder sonst zu Bedenken Anlass geben, sind, soweit sie aus manuellen Verfahren herrühren, unerledigt an die anordnende Dienststelle zurückzugeben; entsprechende Vorgänge aus elektronischen Verfahren sind, wenn mög-

lich, im automatisierten Verfahren anzuhalten oder sonst gegenüber der anordnenden Dienststelle schriftlich zu beanstanden.

- 2.1.3 Die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter oder die Buchungsstellenleiterinnen und Buchungsstellenleiter haben den Arbeitsplatz jeder Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiters mindestens einmal jährlich stichprobenweise zu prüfen. Die Prüfungen sind in den Unterlagen kenntlich zu machen und der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter mit dem Ergebnis zu berichten.
- 2.2 Die Landeshauptkasse ist von einer Kassenleiterin oder einem Kassenleiter zu leiten, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist eine ständige Vertretung zu bestellen.
- 2.3 In der Landeshauptkasse sind getrennte Sachgebiete für den Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Vollstreckung, die Automatisierte Datenverarbeitung und die Allgemeine Verwaltung einzurichten; weitere Sachgebiete können eingerichtet werden.
- 2.4 Der Erlass aus Anlass der Einrichtung von Kassen und Zahlstellen ist zu beachten.
- 2.5 Aufgaben eines der Sachgebiete Zahlungsverkehr, Buchführung, Vollstreckung und Automatisierte Datenverarbeitung dürfen nicht in den anderen Sachgebieten wahrgenommen werden; für die Aufgabenwahrnehmung kann das Ministerium der Finanzen, für die Sachgebietsleitung kann die Kassenleiterin oder der Kassenleiter Ausnahmen zu lassen.
- 2.6 Beim Wechsel der Kassenleiterin oder des Kassenleiters ist eine Übergabe der Kassengeschäfte einschließlich der Geldbestände und der Wertgegenstände vorzunehmen und zu protokollieren.
- 2.7 Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Landeshauptkasse die Organisationsregeln der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 18. August 2006.

3 Verwahrungen

- 3.1 Als Verwahrung zu buchen sind
 - 3.1.1 Einzahlungen, die durch Übersendung von Zahlungsmitteln oder im unbaren Zahlungsverkehr entrichtet worden sind, ohne dass das Kassenzeichen und die Einzahlerin oder der Einzahler ermittelt werden können,
 - 3.1.2 Rückläufer, die wegen Unzustellbarkeit endgültig nicht an die Empfängerin oder den Empfänger gezahlt werden können, es sei denn, dass die gerichtliche Hinterlegung des Betrages angeordnet ist,
 - 3.1.3 das in Geschäftsräumen von Dienststellen des Landes gefundene Bargeld,
 - 3.1.4 Kassenüberschüsse.

- 3.2 In vorstehend genannten Fällen, in denen Beträge von mehr als 25 Euro als Verwahrung zu buchen sind, ist der Sachverhalt alsbald durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Die Berechtigten sind zur Anmeldung ihrer Rechte binnen einer Frist von sechs Wochen aufzufordern (§§ 980, 983 BGB).

Nach Verstreichen der in dem Aushang bestimmten Frist ist die Einzahlung noch weitere drei Jahre als Verwahrung nachzuweisen (§ 978 BGB) und zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Frist verstrichen ist, auf eine Einnahmebuchungsstelle des Landeshaushalts umzubuchen.

- 3.3 Die Auszahlung von Beträgen, deren Eingang nach VV-ZBR Nr. 2.6 einer anordnenden Dienststelle angezeigt worden ist, darf erst erfolgen, nachdem die anordnende Dienststelle eine Entscheidung über den Verbleib der Einzahlung getroffen hat.
- 3.4 Die Kasse hat Einzahlungen unverzüglich weiterzuleiten, wenn
 - 3.4.1 sie für eine andere Kasse des Landes bestimmt sind,
 - 3.4.2 sie für eine andere öffentliche Kasse bestimmt sind,
 - 3.4.3 sie dem Konto der Kasse durch ein Kreditinstitut irrtümlich gut gebracht worden sind und die Möglichkeit für die Stornierung der Gutschrift besteht.
- 3.5 Die Kasse hat Einzahlungen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Beträge nicht weiterzuleiten und offenbar nicht für das Land bestimmt sind oder ein Einzahlungsgrund nicht festgestellt werden kann.
- 3.6 Hat eine Drittschuldnerin beziehungsweise ein Drittschuldner für einen Anspruch geleistet, der auch von der oder dem Zahlungspflichtigen erfüllt worden ist, so darf der zuviel gezahlte Betrag nur an die Drittschuldnerin beziehungsweise den Drittschuldner zurückgezahlt werden.
- 3.7 Hat eine Zweitschuldnerin beziehungsweise ein Zweitschuldner für einen Anspruch geleistet, der auch von der/ von dem Zahlungspflichtigen erfüllt worden ist, so ist mit dem eingezahlten Betrag entsprechend der Dienstweisung zu verfahren.

4 Geldverwaltung, Abrechnung

- 4.1 Die zentrale Geldverwaltung des Landes wird von der Landeshauptkasse wahrgenommen; die Landeshauptkasse führt auch die Ergebnisse der Kassen- und Buchführung zum Landesergebnis zusammen.
- 4.2 Soweit es für Abstimmungszwecke erforderlich ist, führen die für Zahlung zuständigen Stellen für die von ihnen bei Kreditinstituten unterhaltenen Konten Kontogegenbücher.
- 4.3 Für den Abrechnungsverkehr mit anderen Kassen beziehungsweise mit ausgewählten Dienststellen ist das Sachbuch Abrechnung zu führen.

5 Sicherheit des Kassenbehälters

5.1 Zahlungsmittel der für Zahlungen zuständigen Stelle, die nicht unmittelbar für Auszahlungen benötigt werden, sowie Vordrucke der Landeshauptkasse für Quittungen, Schecks und Fremdwährungen sind im Kassenbehälter aufzubewahren.

5.2 Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zur Landeshauptkasse gehören, dürfen nicht im Kassenbehälter oder in den Räumen der Landeshauptkasse aufbewahrt werden.

Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dieses aus dienstlichen Gründen geboten erscheint.

5.3 Der Kassenbehälter steht unter dem Verschluss der Kassenleiterin oder des Kassenleiters. Hat ein Kassenbehälter zwei und mehr Verschlusseinrichtungen, so ist eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter aus dem Sachgebiet Zahlungsverkehr am Verschluss zu beteiligen.

Enthält der Kassenbehälter verschließbare Einrichtungen, sind sie der Sachbearbeiterin beziehungsweise dem Sachbearbeiter aus dem Sachgebiet Zahlungsverkehr zur alleinigen Benutzung zuzuweisen.

5.4 Enthält der Kassenbehälter keine verschließbaren Einrichtungen, so sind der Sachbearbeiterin beziehungsweise dem Sachbearbeiter aus dem Sachgebiet Zahlungsverkehr verschließbare Behälter zur alleinigen Benutzung zur Verfügung zu stellen, die im Kassenbehälter unterzubringen sind.

5.5 Die am Verschluss Beteiligten haben die Schlüssel sorgfältig und gegen Zugriff Unberechtigter geschützt aufzubewahren; nach Dienstschluss dürfen die Schlüssel nicht im Dienstgebäude belassen werden.

5.6 Zu jedem Schloss eines Kassenbehälters, seiner verschließbaren Einrichtungen oder der in ihm untergebrachten Behälter müssen zwei Schlüssel vorhanden sein.

Ein Schlüssel und die für die Einstellung von Kombinationsschlössern zu verwendenden Zahlen- oder Buchstabenkombinationen sind in je einem von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter zu versiegelnden Briefumschlag mit der Bezeichnung der Kasse im Stahlschrank einer Dienststelle des Landes oder in einem Schließfach eines Kreditinstituts aufzubewahren.

Die Briefumschläge dürfen nur von der Kassenleiterin oder vom Kassenleiter im Beisein einer oder eines der am Verschluss Beteiligten geöffnet werden.

Die Sicherung von Kassenbehältern, die sich nicht im gleichen Dienstgebäude und am gleichen Dienstort wie der Sitz der Kassenleitung befinden, wird in einer Dienstanweisung geregelt.

5.7 Der Verlust eines Schlüssels zu einem Schloss des Kassenbehälters ist der Stelle, der die Aufsicht über die Kasse obliegt, unverzüglich anzuzeigen. Sie hat die zur Si-

cherung des Kassenbehälters notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

6 Wertgegenstände und gerichtliche Hinterlegungen

6.1 Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen

6.1.1 Wertgegenstände (VV-ZBR Nr. 7.1.1), die dem Land gehören oder als Sicherheit oder zur vorübergehenden Verwahrung angenommen oder beschlagnahmt worden sind, sind bei der Landeshauptkasse beziehungsweise einer Finanzkasse einzuliefern. Wertgegenstände, die nach den Vorschriften des Hinterlegungsgesetzes zu hinterlegen sind (gerichtliche Werthinterlegungen), sind bei der Landeshauptkasse einzuliefern.

6.1.2 Nummer 6.1.1 gilt nicht für Wertgegenstände,

6.1.2.1 die zu Sammlungen der Museen und sonstigen kulturellen Einrichtungen gehören,

6.1.2.2 die von Landesbehörden (zum Beispiel Heimen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten) lediglich für die Insassinnen oder Insassen aufbewahrt werden und

6.1.2.3 die in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren als Beweisstücke sichergestellt worden sind.

6.1.3 Wertgegenstände sind regelmäßig nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung über die Einlieferung beziehungsweise Auslieferung anzunehmen oder auszuliefern. Das gilt auch für eine vorübergehende Auslieferung; die rechtzeitige und vollständige Rückgabe der Wertgegenstände ist anhand der Anordnungen über die Auslieferung zu überwachen. Für die Annahme nach vorübergehender Auslieferung bedarf es keiner Anordnung über die Einlieferung.

6.1.4 Wertgegenstände sind von der Sachgebietsleiterin oder vom Sachgebietsleiter Zahlungsverkehr und einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter des Sachgebietes Zahlungsverkehr bei der Einlieferung je nach ihrer Art auf Vollzähligkeit oder Vollständigkeit und, soweit möglich, auf Wert, Beschaffenheit, Echtheit und Gewicht zu untersuchen.

Die Prüfung ist auf der Anordnung über die Einlieferung oder dem Lieferschein durch Namenszeichen zu bescheinigen. Soweit die Untersuchung von der Kasse nicht vorgenommen werden kann, ist die Entscheidung der anordnenden Dienststelle über die Heranziehung einer oder eines Sachverständigen herbeizuführen. Bei Wechseln ist die ordnungsgemäße Versteuerung zu prüfen. Die eingelieferten Wertgegenstände sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen.

6.1.5 Über die Einlieferung von Wertgegenständen sind Quittungen, bei Einlieferungen als Sicherheit Verwahrungsbescheinigungen zu erteilen. Darin sind der Name der Einlieferung oder des Einlieferers, die Art, die Stückzahl und der Nennwert sowie der Grund der Einlieferung anzugeben.

Bescheinigungen über die Echtheit, den tatsächlichen Wert oder den Verkehrswert dürfen nicht erteilt werden.

- 6.1.6 Die auszuliefernden Wertgegenstände sind als Einschreiben oder Wertsendung zu übersenden, sofern die unmittelbare Aushändigung durch die Kasse nicht ausdrücklich von der anordnenden Stelle angeordnet oder von der Empfängerin oder vom Empfänger verlangt wird.

Vor der Auslieferung von Wertgegenständen ist entsprechend der Nummer 6.1.4 Satz 1 und Satz 2 zu verfahren; bei unmittelbarer Aushändigung an die Empfängerin oder den Empfänger tritt die Quittung an die Stelle der Bescheinigung.

Ist über die Wertgegenstände eine Verwahrungsbescheinigung erteilt, so darf darüber hinaus die Auslieferung nur gegen Rückgabe dieser Bescheinigung erfolgen. Kann die Verwahrungsbescheinigung im Einzelfall nicht zurückgegeben werden, ist die Entscheidung der anordnenden Dienststelle einzuholen.

- 6.1.7 Das Ministerium der Finanzen kann Sonderregelungen zu den Nummern 6.1.1 und 6.1.2 treffen oder zulassen.

6.2 Gerichtliche Hinterlegungen

- 6.2.1 Bei den als Verwahrungen nachzuweisenden gerichtlichen Geldhinterlegungen überwacht die Landeshauptkasse den Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Herausgabe erlischt (§§ 27 ff. des Hinterlegungsgesetzes).

- 6.2.2 Vor Ablauf eines Haushaltsjahres sind die gerichtlichen Werthinterlegungen, die infolge Erlöschens des Anspruchs auf Herausgabe (§§ 27 ff. des Hinterlegungsgesetzes) dem Land verfallen sind, festzustellen und der Hinterlegungsstelle mitzuteilen. Die Hinterlegungsstelle veranlasst die Erteilung der erforderlichen Anordnung. Entsprechend ist zu verfahren, wenn gerichtliche Geldhinterlegungen wegen Nichterreichens bestimmter Betragsgrenzen auszubuchen sind.

- 6.2.2.1 Geldhinterlegungen, deren Anwachsen auf einen höheren Betrag nicht zu erwarten ist, sind vor Ablauf des Haushaltsjahres aufgrund von Zahlungsanordnungen der Hinterlegungsstellen als Auszahlungen nachzuweisen und gleichzeitig als vermischte Einnahmen zu buchen, wenn sie

- den Betrag von 10 Euro nicht übersteigen und seit der Hinterlegung ein Jahr verstrichen ist,
- den Betrag von 50 Euro nicht übersteigen und seit der Hinterlegung fünf Jahre verstrichen sind und
- den Betrag von 250 Euro nicht übersteigen und seit der Hinterlegung zehn Jahre verstrichen sind.

- 6.2.3 Bei zur Hinterlegung eingezahlten Beträgen, für die eine Annahmeanordnung nicht vorliegt, bedarf es zur Rückzahlung einer Auszahlungsanordnung der Hinterlegungsstelle.

6.3 Bücher

- 6.3.1 Zum Nachweis der Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen hat die Landeshauptkasse ein Ein- und Auslieferungsbuch zu führen.

- 6.3.2 Die Vollständigkeit der Bücher ist zu sichern. In den Büchern ist nachzuweisen, wer die Buchung vorgenommen hat und wann von wem die Bücher geführt worden sind.

6.4 Verwaltung

- 6.4.1 Die Kasse hat Wertpapiere der in § 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) genannten Art unverzüglich, ohne dass hierdurch ihre Zuständigkeit für den Nachweis der Wertpapiere berührt wird, gegen Einlieferungsbestätigung in ein offenes Depot bei einem vom Ministerium der Finanzen bestimmten Kreditinstitut einzuliefern, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (zum Beispiel §§ 13 und 14 des Hinterlegungsgesetzes).

Dem Kreditinstitut obliegt für die Wertpapiere die Verwahrung und Verwaltung. Die Verwaltung der anderen Wertgegenstände obliegt der Kasse.

- 6.4.2 Barabhebungen von Sparbüchern sind unzulässig.

- 6.4.3 Die aus der Verwaltung gerichtlich hinterlegter Wertpapiere eingehenden Beträge sind als Geldhinterlegung zu buchen.

Für die Bestandsveränderungen bedarf es keiner Anordnung über die Einlieferung und auch keiner Annahmeanordnung.

- 6.4.4 Auslagen, die durch die Verwahrung und Verwaltung der Wertgegenstände entstehen, sind der anordnenden Dienststelle mitzuteilen, die die Erstattung der Auslagen veranlasst.

6.5 Aufbewahrung

- 6.5.1 Die Kasse hat die Wertgegenstände, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, in einem Verwahrgeass unter doppeltem Verschluss in der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Ein- und Auslieferungsbuch für Wertgegenstände geordnet und gegen Vermengen mit anderen Sachen, Verlust oder Beschädigung gesichert aufzubewahren.

- 6.5.2 Ist die sichere Aufbewahrung der Wertgegenstände im Verwahrgeass nicht gewährleistet, so sind sie in einem Schließfach bei einem Kreditinstitut aufzubewahren.

Die anordnende Dienststelle kann bei Kostbarkeiten die Verwahrung in einem geschlossenen Depot bei einem Kreditinstitut gegen Depotschein anordnen.

- 6.5.3 Die Einlieferungsbestätigung für Wertpapiere, die Schließfachschlüssel oder die Depotscheine sind anstelle der Wertgegenstände im Verwahrgeass aufzubewahren.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Anlage

Den VV zu den §§ 70 bis 80 werden folgende Erläuterungen vorangestellt, die den wesentlichen Inhalt der verwendeten Begriffe wiedergeben. Im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind

1. **Ablieferung:**
die Abführung der entbehrlichen Guthaben der Zahlstellen an die Landeshauptkasse;
2. **Abrechnung der Zahlstelle:**
der Nachweis gegenüber der zuständigen Kasse über die Verwendung der Einzahlungen;
3. **Abschlagsauszahlung:**
eine im Sachbuch endgültig zu buchende Auszahlung zur teilweisen Erfüllung einer Verbindlichkeit, die der Höhe nach noch nicht feststeht;
4. **Absetzungsbuchung:**
die Buchung einer Einzahlung bei einer Buchungsstelle für Auszahlungen oder die Buchung einer Auszahlung bei einer Buchungsstelle für Einzahlungen;
5. **allgemeine Zahlungsanordnung:**
die schriftliche oder elektronische Anordnung für bestimmte mehrfach vorkommende Zahlungen anstelle förmlicher Zahlungsanordnungen;
6. **Änderungsanordnung:**
die Kassenanordnung, durch die Angaben in einer bereits erteilten Kassenanordnung geändert oder ergänzt werden;
7. **angezahlter Beleg:**
die im baren Zahlungsverkehr abzuwickelnde Zahlungsanordnung, die bis zur Aufnahme des Kassenistbestandes oder Zahlstellenistbestandes nur teilweise ausgeführt werden konnte und in Höhe des angenommenen oder ausgezahlten Betrages bei der Ermittlung des Kassenistbestandes oder Zahlstellenistbestandes berücksichtigt worden ist;
8. **Annahmeanordnung:**
die schriftliche oder elektronische Anordnung, Einzahlungen anzunehmen und die Buchungen vorzunehmen;
9. **anordnende Stellen:**
das zuständige Ministerium und die von ihm zur Erteilung von Kassenanordnungen ermächtigten Dienststellen;
10. **Anordnung:**
die schriftliche oder elektronische Weisung des Anordnungsbefugten, buchungspflichtige Vorgänge in die Bücher einzutragen oder Wertgegenstände anzunehmen oder auszuliefern und darüber den Nachweis zu führen, aber auch die Durchführung von Mittelverteilung und Festlegung von Haushaltsmitteln im HKR-Verfahren;
11. **Anweisung:**
die schriftliche oder elektronische Weisung, nicht buchungspflichtige Vorgänge aufzuzeichnen;
12. **Anordnungsbefugter:**
der zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen berechnete Beamte oder Arbeitnehmer;
13. **Arbeitsablaufbelege:**
visuell lesbare Unterlagen, die bei der Buchung mithilfe von ADV-Anlagen der Sicherung der Datenerfassung, des Transports von Datenträgern und Verarbeitung der Daten dienen;
14. **Auftragszahlung:**
die Zahlung, die die Landeshauptkasse aufgrund eines schriftlichen Auftrages einer anderen Kasse für diese annimmt oder leistet;
15. **Ausgaben:**
Auszahlungen, die im Sachbuch Haushalt zu buchen sind;
16. **Auslieferungsanordnung:**
die schriftliche Anordnung, verwahrte Wertgegenstände auszuliefern und die Auslieferung zu buchen;
17. **Auszahlungen:**
Beträge, die von der Kasse oder Zahlstelle hinausgehen oder von der Kasse durch Verrechnung verausgabt werden;
18. **Auszahlungsanordnung:**
die schriftliche oder elektronische Anordnung, Auszahlungen zu leisten und die Buchungen vorzunehmen;
19. **bare Zahlungen:**
Zahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld bewirkt werden; als bare Zahlungen gelten auch Zahlungen durch Übergabe von Schecks;
20. **begründende Unterlagen:**
Schriftstücke und Datensätze, die Zahlungen sowie Ein- und Auslieferungen von Wertgegenständen begründen, der Kasse aber nicht zuzuleiten sind;
21. **Beleg:**
ist eine elektronische oder schriftliche Unterlage, auf der ein Geschäftsvorfall und die Auswirkung, die eine Buchung auslösen, beschrieben ist;
22. **Buchführung:**
das Aufzeichnen der Zahlungen, der Einlieferungen und Auslieferungen von Wertgegenständen sowie der sonstigen kassenmäßigen Vorgänge in den Büchern der Kasse;
23. **Buchung:**
die Eintragung von Beträgen, von Einlieferungen und Auslieferungen von Wertgegenständen sowie von erläuternden Angaben in die Bücher der Kasse; hierzu gehört auch die Aufzeichnung in magnetischen oder sonstigen visuell nicht lesbaren Speichern;

24. Buchungsstelle (Finanzposition, Haushaltstitel):
die aus dem Haushaltsplan oder aus einer sonst vorgesehenen Ordnung sich ergebende numerische Bezeichnung, unter der die Sollstellungen und Zahlungen in die Sachbücher der Kasse einzutragen sind;
25. Buchungstag:
der Tag, an dem die Kasse die Zahlung oder die Einlieferung oder Auslieferung von Wertgegenständen in die Bücher einträgt;
26. Daueranordnung:
die Zahlungsanordnung für wiederkehrende Zahlungen, die über ein Haushaltsjahr hinaus gilt;
27. Einlieferungsanordnung:
die schriftliche Anordnung, Wertgegenstände anzunehmen, zu verwalten und die Einlieferung zu buchen;
28. einmalige Zahlungen:
Zahlungen, die ihrem Wesen nach mit einem Mal im vollen Ordnungsbetrag anzunehmen oder zu leisten sind;
29. Einnahmen:
Einzahlungen, die im Sachbuch Haushalt zu buchen sind;
30. Einzahlungen:
Beträge, die bei der Kasse oder Zahlstelle eingehen oder von der Kasse durch Verrechnung vereinnahmt werden;
31. Einzahlungstag:
siehe dazu Festlegungen Nummer 2.5.2 VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO;
32. Einzelanordnung:
die Zahlungsanordnung, durch die einmalige oder wiederkehrende Zahlungen für einen Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten angeordnet werden;
33. Einzelrechnungslegung:
der Nachweis, den die Landeshauptkasse über die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres durch die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörenden Rechnungsbelege im Einzelnen zu führen hat; zur Einzelrechnungslegung gehören auch die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse;
34. Einziehung von Einnahmen:
die Einleitung und Durchführung der Vollstreckung im Verwaltungswege oder nach den Vorschriften der ZPO über das Mahnverfahren;
35. elektronische Kassenanordnung:
der mithilfe eines automatisierten Verfahrens erzeugte Datensatz, der inhaltlich der schriftlichen Kassenanordnung gleichwertig ist;
36. Empfangsberechtigter (Zahlungsempfänger, Kreditor):
die in der Kassenanordnung bezeichnete Person beziehungsweise Firma, an die die Zahlung zu leisten oder der Wertgegenstand auszuliefern ist;
37. Erhebung von Einnahmen:
die Annahme angeordneter Einnahmen und das Anfordern rückständiger Beträge durch Mahnung;
38. Fälligkeitstag:
der Tag, an dem die Zahlung bewirkt sein muss;
39. Feststeller:
Bedienstete, die befugt sind, in Kassenanordnungen, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen die sachliche und die rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen;
40. Geldannahmestelle:
die Zahlstelle besonderer Art, deren Aufgaben auf die Annahme geringfügiger barer Einzahlungen beschränkt sind;
41. Geldbehälter:
verschließbare Behältnisse und bauliche Einrichtungen in der Zahlstelle, die zur Aufbewahrung der Zahlungsmittel und sonstiger sicher aufzubewahrender Gegenstände dienen;
42. Gesamtrechnungslegung:
der Nachweis, den die Landeshauptkasse über die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres durch die Gesamtrechnungsnachweisung zu führen hat;
43. Gesamtrechnungsnachweisung:
der Nachweis der Landeshauptkasse über die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben eines Haushaltsjahres nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung insgesamt und getrennt nach Kassen;
44. Handvorschuss:
der Betrag, der einer Dienststelle zur Leistung geringfügiger barer Auszahlungen zur Verfügung gestellt worden ist; der Verwalter des Handvorschusses verwaltet eine Zahlstelle besonderer Art;
45. Hilfsbücher:
Bücher, die bei der Buchführung über Zahlungen nicht Zeit- oder Sachbücher sind;
46. Kasse:
ist eine für Zahlungen zuständige Stelle, die Einzahlungen annimmt, Auszahlungen leistet, Buchungen vornimmt und Rechnung legt sowie Wertgegenstände annimmt, verwaltet, ausliefert und nachweist;
47. Kassenanordnung:
die schriftliche oder elektronische Anordnung, Zahlungen anzunehmen oder zu leisten, die Buchungen vorzunehmen sowie Wertgegenstände anzunehmen, auszuliefern und darüber den Nachweis zu führen;
48. Kassenbehälter:
Behältnisse und bauliche Einrichtungen mit mindestens doppeitem Verschluss, die der Kasse zur Aufbewahrung der Zahlungsmittel und sonstiger sicher aufzubewahrender Gegenstände dienen;

49. Kassenbelege:
visuell lesbare Unterlagen für Buchungen in Sachbüchern, soweit sie nicht Rechnungsbelege sind, sowie für Buchungen in Kontogegenbüchern, im Wertesachbuch und im Wertzeichenbuch;
50. Kassenfehlbetrag:
der Betrag, um den der Kassenistbestand geringer ist als der Kassensollbestand;
51. kasseninterner Auftrag:
die von der Kasse schriftlich oder elektronisch gefertigte Unterlage für Zahlungen oder Buchungen, wenn eine Zahlungsanordnung oder Unterlagen zu einer allgemeinen Zahlungsanordnung nicht vorliegen oder nicht erforderlich sind oder wenn aus vorhandenen Schriftstücken die Buchungsstelle nicht ersichtlich ist;
52. Kassenistbestand:
die Summe aus dem Bestand an Zahlungsmitteln mit Ausnahme der fremden Geldsorten, den Beträgen aus den angezahlten Belegen und den Beständen aus den Kontogegenbüchern;
53. Kassenprüfer:
der mit der Prüfung der Übereinstimmung von Kassenkonto und dem tatsächlichen Bestand der Kasse sowie Arbeitsabläufe und Buchungen in der Kasse beauftragte Beamte oder Arbeitnehmer;
54. Kassenrest:
der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rechnungssoll und dem für das Haushaltsjahr gezahlten Gesamtbetrag;
55. Kassensollbestand:
der im Tagesabschlussbuch ermittelte Unterschiedsbetrag zwischen den Einzahlungen und Auszahlungen, wobei entsprechende Unterschiedsbetrag des vorhergehenden Abschlussstages berücksichtigt wird;
56. Kassenüberschuss:
der Betrag, um den der Kassenistbestand den Kassensollbestand übersteigt;
57. Kassenzeichen:
das Ordnungsmerkmal, das der Kasse das Buchen unmittelbar bei der zutreffenden Buchungsstelle ermöglicht und ein späteres Auffinden der Buchung erleichtert;
58. Kreditinstitute:
Unternehmen, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben;
59. Lastschriftinzugsverkehr:
die vom Empfangsberechtigten (Kreditor) mit Einwilligung des Zahlungspflichtigen (Debitor) veranlasste Abbuchung des Betrages einer Forderung vom Konto des Zahlungspflichtigen (Debitor) bei einem Kreditinstitut und die entsprechende Gutschrift auf dem Konto des Empfangsberechtigten (Kreditor);
60. Massenzahlungen:
eine Vielzahl gleichartiger Zahlungen, die bei einer Kasse zum selben Zeitpunkt angenommen oder geleistet werden;
61. Objektkonten:
Konten, die für Maßnahmen oder Gegenstände als Vorbücher zu Sachbüchern geführt werden;
62. Personenkonten:
Konten, die für Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte als Vorbücher zu Sachbüchern geführt werden;
63. Rechnungsbelege:
visuell lesbare Unterlagen oder Unterlagen in visuell nicht lesbarer Form für Buchungen in Rechnungslegungsbüchern;
64. Rechnungslegung:
der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben durch Einzelrechnungslegung und Gesamtrechnungslegung für die Rechnungsprüfung;
65. Rechnungslegungsbücher:
Bücher, durch die der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungslegung geführt wird;
66. Rechnungsnachweisung:
der Nachweis der Landeshauptkasse über die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben eines Haushaltsjahres nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung;
67. Rechnungssoll:
die für den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten und für die Buchungsstelle zu bildende Summe aus dem im laufenden Haushaltsjahr zum Soll gestellten Betrag und dem aus dem Vorjahr übertragenen Kassenrest, gegebenenfalls vermindert um den niedergeschlagenen oder erlassenen Betrag;
68. Rechnungsunterlagen:
Rechnungslegungsbücher, Rechnungsbelege, Nachweisungen und sonstige Unterlagen, die zum Zwecke der Rechnungslegung bereitzuhalten sind;
69. Rückrufvorbehalt:
die mit dem Kreditgewerbe vereinbarte Möglichkeit, nach Hingabe der Zahlungsunterlagen die Ausführung bestimmter Zahlungsaufträge zu verhindern oder rückgängig zu machen;
70. Rückscheck:
der Scheck, der von dem bezogenen Kreditinstitut nicht eingelöst und deshalb an die Kasse oder Zahlstelle zurückgeschickt wird;
71. Sachbücher:
Bücher für die Buchungen nach sachlicher Ordnung;
72. Sammelanordnung:
die Zahlungsanordnung, durch die einmalige oder wiederkehrende Zahlungen für mehrere Zahlungspflichtige oder mehrere Empfangsberechtigte angeordnet werden;

73. **Schalter:**
die besonders kenntlich gemachte Stelle, die im Kassenraum oder Zahlstellenraum zur Entgegennahme oder Leistung von baren Zahlungen eingerichtet ist;
74. **Sollstellung:**
die Buchung des zu erhebenden oder auszahlenden Betrages mit den erläuternden Angaben im Sachbuch;
75. **Speicherbuchführung:**
die Buchführung in magnetischen oder sonstigen visuell nicht lesbaren Speichern;
76. **Titelverzeichnisse:**
nach Buchungsstellen getrennt geführte Zusammenstellungen der von einer Zahlstelle angenommenen und geleisteten Zahlungen;
77. **Umbuchung:**
Buchungen, durch die eine gebuchte Zahlung von einer Buchungsstelle (Finanzposition) auf eine andere übertragen wird;
78. **unbare Zahlungen:**
Zahlungen, die durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kasse oder Zahlstelle bei einem Kreditinstitut, durch Überweisung oder Auszahlung von einem solchen Konto oder durch Übersendung eines Schecks bewirkt werden;
79. **Verrechnung:**
Zahlungen, die durch buchmäßigen Ausgleich gleichzeitig als Auszahlung und Einzahlung bewirkt werden, ohne dass die Höhe des Kassenbestandes verändert wird;
80. **Verstärkungsanforderung:**
die schriftliche Anforderung einer Zahlstelle an die zuständige Kasse, den Zahlstellenistbestand zu verstärken;
81. **Verwahrung:**
die Einzahlung, die im Verwahrungsbuch zu buchen ist, weil sie in den übrigen Sachbüchern nicht oder nicht sofort gebucht werden kann;
82. **Vorschuss:**
die Auszahlung, die im Vorschussbuch zu buchen ist, weil sie in den übrigen Sachbüchern nicht sofort gebucht werden kann oder bestimmungsgemäß nicht gebucht werden darf;
83. **Wertpapiere:**
Urkunden, die das in ihnen verbrieftete Recht derart verkörpern, dass sie selbst zum Träger des Rechts werden und dass der Besitz der Urkunde zur Ausübung des Rechts notwendig ist;
84. **wiederkehrende Zahlungen:**
Zahlungen, die ihrem Wesen nach mit dem Anordnungsbetrag mehr als einmal oder in Teilbeträgen anzunehmen oder zu leisten sind;
85. **Zahlstelle:**
ist eine für Zahlungen zuständige Stelle, die für die zuständige Kasse bare Zahlungen annimmt oder leistet und nicht Teil der Kasse ist;
86. **Zahlstellenbestandsverstärkung:**
die Einzahlung, die eine Zahlstelle von der zuständigen Kasse erhält, um Auszahlungen leisten zu können;
87. **Zahlstellenfehlbetrag:**
der Betrag, um den der Zahlstellenistbestand geringer ist als der Zahlstellensollbestand;
88. **Zahlstellenistbestand:**
die Summe aus dem Bestand an Zahlungsmitteln, den Beträgen aus den angezahlten Belegen und gegebenenfalls dem Bestand aus dem Kontogegenbuch;
89. **Zahlstellensollbestand:**
der im Zahlstellenbuch ermittelte Unterschiedsbetrag zwischen den Einzahlungen und Auszahlungen, wobei der entsprechende Unterschiedsbetrag des vorhergehenden Abschlussstages berücksichtigt wird;
90. **Zahlstellenüberschuss:**
der Betrag, um den der Zahlstellenistbestand den Zahlstellensollbestand übersteigt;
91. **Zahlungen:**
Einzahlungen und Auszahlungen;
92. **Zahlungsanordnung:**
die schriftliche oder elektronische Anordnung, Zahlungen anzunehmen (Annahmeanordnung) oder zu leisten (Auszahlungsanordnung) und die Buchungen vorzunehmen;
93. **Zahlungsmittel:**
Bundesmünzen (Euro-Münzen), Bundesbanknoten (Euro-Banknoten), Schecks sowie fremde Geldsorten;
94. **Zahlungspflichtiger (Debitor):**
die in der Kassenanordnung bezeichnete Person beziehungsweise Firma, die die Zahlung zu entrichten hat;
95. **Zeitbücher:**
Bücher für die Buchungen nach der Zeitfolge.

**Einsatz automatisierter Verfahren
im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
des Landes Brandenburg
- Durchführung des Einwilligungsverfahrens -**

Erlass des Ministeriums der Finanzen
- 28 - H 1007.07.15.02 -2013#001 -
Vom 23. August 2013

I.

Für die HKR-ADV-Verfahren im Land Brandenburg und insbesondere die, die ihre Daten an das zentrale HKR-Verfahren NFM (Neues Finanzmanagement) liefern, wird der Erlass „Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Brandenburg - Durchführung des Ein-

willigungsverfahrens gemäß Anlage 3 zur VV-LHO Nr. 19 zu § 79 (HKR-ADV-Best)¹ vom 2. Dezember 2003 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) aufgehoben und wie folgt gefasst:

- a) Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg verzichtet beim Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes auf die Durchführung des Einwilligungsverfahrens (VV Nr. 6.5 zu §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO [VV-ZBR¹]). Der Verzicht erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Die Sicherheit der im HKR-Bereich einzusetzenden DV-Verfahren haben die zuständigen obersten Dienstbehörden zu gewährleisten. Dabei ist sicherzustellen, dass insbesondere die auftraggebenden/freigebenden Stellen den in der nachstehenden Anlage enthaltenen Leitfaden beachten.

Auf nachstehend aufgeführte Punkte wird im Zusammenhang mit dem Verzicht auf Durchführung des Einwilligungsverfahrens hingewiesen:

- Die Verantwortung der zuständigen Ressorts für die Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Verfahren, insbesondere für die Richtigkeit der Programme bleibt unberührt.
- Das Ministerium der Finanzen ist rechtzeitig über das beabsichtigte Verfahren zu unterrichten, die Freigabe der Verfahren ist anzuzeigen.
- Die Anbindung von automatischen HKR-Verfahren an das zentrale HKR-Verfahren NFM (Neues Finanzmanagement) des Landes Brandenburg ist durch das Ministerium der Finanzen zu prüfen. Das Nähere über die Durchführung der Beantragung ist durch die zur Dienstanweisung erhobenen Steuerungs- und Regelungsdokumente, wie zum Beispiel Betriebshandbuch und Produktivsetzungserlass des zentralen HKR-Verfahrens NFM, geregelt.

Das Ministerium der Finanzen hat in beiliegendem Leitfaden (unterteilt in die Abschnitte Allgemeine Hinweise und Checkliste) die wichtigsten Anforderungen an ein DV-Verfahren im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zusammengestellt. Die Anwender und Entwickler von DV-Verfahren sind entsprechend zu unterrichten und es ist danach zu verfahren.

- b) Der Erlass „BIC-Schnittstelle des HKR-Verfahrens Profiskal“ vom 14. November 2001 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Leitfaden

Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

A. Allgemeine Hinweise

Die nachstehend in Abschnitt B enthaltene Checkliste dient der Minimierung des Verwaltungsaufwandes in den Geschäftsbereichen und der Beschleunigung der Einsatzreife von DV-Verfahren. Die Einhaltung dieser Checkliste ist von der auftrag- und freigebenden Stelle sicherzustellen.

1 Unterrichtung

Bei sämtlichen automatisierten Verfahren auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und auch bei deren (kassenrelevanten) Änderungen sowie bei Verfahren oder Verfahrensteilen, die außerhalb der Landesverwaltung entwickelt werden, sind das Ministerium der Finanzen und der Landesrechnungshof künftig weiterhin zu unterrichten.

Die Unterrichtung muss spätestens vor der Erteilung eines Projektauftrages (gemäß den Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik - IuK-Mindestanforderungen - sowie den IT-Richtlinien Brandenburg) erfolgen.

2 Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit

Die auftrag- und freigebende Stelle ist für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des eingesetzten Verfahrens verantwortlich.

Das Gleiche gilt für die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens (vgl. dazu insbesondere § 7 LHO und VV hierzu, sowie Nummer 2.1 der IuK-Mindestanforderungen).

Das Einwilligungsverfahren wird nicht mehr durchgeführt. Die unter anderem bisher vom Ministerium der Finanzen geprüfte Erfüllung der Grundvoraussetzungen der Kassensicherheit wie

- klare Verantwortungsabgrenzung und -zuordnung (Vier-Augen-Prinzip, gegebenenfalls Stichprobenprüfung mit Zufallsgenerator etc.),
- Prüfbarkeit (Vorhandensein und Aufbewahrung prüfbarer Unterlagen; eindeutige Zuordnung der prüfbaren Unterlagen zu den durchgeführten Zahlungen)

sind künftig von dem Anwender der freigebenden Stelle sicherzustellen.

B. Checkliste

Für die Anwendung von DV-Verfahren im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist im Einzelnen Voraussetzung:

- (1) Eine kurz gefasste, allgemein verständliche Verfahrensbeschreibung ist zu erstellen. Mit der Verfahrensbeschreibung

¹ ZBR = Zahlungen - Buchführung - Rechnungslegung §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO

soll die Aufgabenstellung und Zielsetzung des DV-Verfahrens dargelegt werden.

- (2) Für die Gewährleistung der Sicherheit bei der Durchführung von automatischen HKR-Verfahren sind Mindestanforderungen zu beachten:
- die Anwendung richtiger Programme ist sicherzustellen,
 - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ist zu gewährleisten,
 - der unbefugte Zugriff und Zugang zum DV-Verfahren ist zu verhindern, die Nachvollziehbarkeit von Dateiänderungen (anhand von Unterlagen) ist sicherzustellen,
 - der Verlust von gespeicherten Daten ist zu verhindern,
 - die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sind festzulegen,
 - eine Dienstanweisung, die die Verfahrensabläufe bei allen beteiligten Stellen regelt, ist zu erstellen.
- (3) Eine Verfahrensdokumentation muss vollständig vorhanden sein.
- (4) Das Verfahren muss ausreichend getestet worden sein. Mit dem Verfahrenstest soll die Funktionsfähigkeit und die Betriebssicherheit aller Verfahrensteile nachgewiesen werden.
- (5) Die Verfahrensfreigabe (nach Nummer 4.2.4 der IuK-Mindestanforderungen) ist dem Ministerium der Finanzen zu übermitteln. Mit der Freigabebescheinigung wird die Verantwortung dafür übernommen, dass das fertiggestellte oder geänderte Verfahren den fachlichen, organisatorischen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, ausreichend getestet wurde und eingesetzt werden darf.

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. November 2013

Aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), macht das Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg bekannt:

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -**

Aufgrund von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (ABl. S. 883), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungssatzung vom 18. Juni 2013 (ABl. S. 2244), wird wie folgt geändert:

§ 61 wird wie folgt gefasst:

„Das Mitglied ist Schuldner der

1. Pflichtbeiträge (§ 62 Absatz 1),
2. Umlagen (§ 62 Absatz 1) und
3. Zusatzbeiträge (§ 64)

einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung des Pflichtversicherten. Eine solche Eigenbeteiligung dient bis zur Höhe des geschuldeten Zusatzbeitrags dem Ausgleich des Zusatzbeitrags, soweit nicht tarif- oder

arbeitsvertraglich eine anderweitige Zuordnung vorgenommen wurde.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschlossen:

Potsdam, den 5. September 2013

Hörhold

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Genehmigt:

Potsdam, den 21. Oktober 2013

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Keseberg

Ausgefertigt:

Hoyerswerda, den 4. November 2013

Hörhold

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

**Antrag auf Anerkennung als Gütestelle
im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1
der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 7. November 2013

Herrn Wolfgang Schüler, Poststraße 6 a, 15345 Altlandsberg wurde durch das Ministerium der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung ausgesprochen.

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Änderung des Hochdruckbrenner-
Testzentrums in 14974 Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Dezember 2013

Die Siemens AG Energie Sector, Huttenstraße 12 in 10553 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Hochdruckbrenner-Testzentrums in der Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 4, Flurstück 341, Gemarkung Löwenbruch, Flur 1, Flurstücke 673, 989, 1401, 1421, 1423, 1424, 1427, 1433, 1434, 1436, 1523, 1525, 1527, 1530, 1531 und 1533.

Das Vorhaben umfasst die Änderung der Abgaskaminhöhe und -geometrie der Testzellen 1 und 2, die geänderte Einstellung des Sicherheitstemperaturbegrenzers am Luftvorwärmer und die Vergrößerung des Fassungsvermögens der Kühlturmtasse und deren Nutzung als Speicher für Kühlwasser. Der Zweck der geplanten Anlage, die Versuchsträger, die beantragten Leistungsdaten und die zu verwendenden Brennstoffe sowie die Betriebsweise des Testzentrums bleiben unverändert.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 10.15.2.2 V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 10.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung des
Pflanzenschutzmittel-Lagers in 03226 Vetschau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Dezember 2013

Die Firma BayWa AG München, Sparte Agrar, Abteilung Pflanzenschutz, Arabellastraße 4 in 81925 München beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das Pflanzenschutzmittel-Lager Vetschau, Stradoweg Weg 28 in 03226 Vetschau, in der Gemarkung Vetschau (Landkreis Oberspreewald-Lausitz), Flur 4, Flurstück 468 wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.3.2 V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Windkraftanlage in 03238 Sallgast OT Göllnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Dezember 2013

Der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wurde die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, eine Windkraftanlage des Typs VESTAS V112-3,0 MW im „Windpark Göllnitz West“ auf dem Grundstück in der **Gemarkung Göllnitz, Flur 6, Flurstück 134** zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlage hat eine Nabenhöhe von 140 m, einen Rotordurchmesser von 112 m und eine elektrische Nennleistung von 3 MW. Der Mast ist in geschlossener, konischer Stahlrohrrbetonbauweise ausgeführt. Zur Windkraftanlage gehören ein Kranaufstellplatz, die Trafostation und die Zuwegung.

Das Gesamtvorhaben „Windpark Göllnitz West“ unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Windkraftanlage wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 05.12.2013 bis zum 18.12.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und beim Amt Kleine Elster, Bau- und Liegenschaftsamt, Turm-

straße 8 in 03238 Massen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannten Genehmigungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Standortgleicher Ersatz der Masten 48, 50 und 53 der 110-kV-Freileitung Pasewalk - Neubrandenburg (HAT 0067)“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. November 2013

Die E.ON edis AG, Am Hanseufer 2 in 17109 Demmin, plant zwecks Ertüchtigung der vorhandenen 110-kV-Freileitung Pasewalk - Neubrandenburg den standortgleichen Ersatz von drei Masten.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau,

Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming für das Haushaltsjahr 2013

Vom 29. Oktober 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 24.10.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	506.300 EUR	56.300 EUR	21.200 EUR	541.400 EUR
ordentliche Aufwendungen	533.600 EUR	84.900 EUR	42.700 EUR	575.800 EUR
außerordentliche Erträge	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	579.800 EUR	167.800 EUR	31.800 EUR	715.800 EUR
die Auszahlungen	537.600 EUR	64.900 EUR	22.700 EUR	579.800 EUR
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	505.300 EUR	56.300 EUR	21.200 EUR	540.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	532.600 EUR	64.900 EUR	22.700 EUR	574.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.000 EUR	0 EUR	0 EUR	5.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.000 EUR	0 EUR	0 EUR	5.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen

Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Teltow, den 29.10.2013

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Jocksdorf Blatt 8** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Jocksdorf, Flur 3, Flurstück 140/2, Jocksdorf Nr. 22, Gebäude- und Freifläche, 1.928 m² versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1950, nach 1995 tlw. Modernisierung/Sanierung) sowie mit Nebengebäuden (Garage, Scheune und Stallung) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 89/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 3299** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 985, Triebeler Straße 125, 748 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten aus einem Altverfahren handelt es sich um geordnetes baureifes Land, welches mit einer Doppelgarage (Bj.: um 1967) bebaut ist.

Anschrift: Triebeler Str. 125, 03149 Forst (Lausitz).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Miteigentumsanteils wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 117/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Döbern Blatt 386** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Döbern, Flur 1, Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 4 a, Größe: 1.838 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden, 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Mehrfamilienhaus [4 WE, WF ca. 384 qm] mit angebaute Doppelgarage, Bj. ca. 1994; Wintergartenanbau Bj. ca. 2002)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 325.000,00 EUR.

Im Termin am 01.08.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 20/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 4. Februar 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Wohnungsbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9530, 9531, 9532, 9533, 9534, 9535** eingetragenen Wohnungseigentumseinheiten

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9530:**

lfd. Nr. 1, 107/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m², Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2, im Erdgeschoss rechts nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9531:**

lfd. Nr. 1, 69/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m², Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 7 im Haus 2, im Erdgeschoss links nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9532:**

lfd. Nr. 1, 115/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m², Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 8 im Haus 2, im Obergeschoss rechts nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9533:**

lfd. Nr. 1, 70/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m², Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 9 im Haus 2, im Obergeschoss links nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 9 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9534:**

lfd. Nr. 1, 66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m², Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 im Haus 2, im Dachgeschoss links nebst Loggia und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 10 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9535:**

lfd. Nr. 1, 72/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m², Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 im Haus 2, im Dachgeschoss rechts nebst Loggia und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

Für sämtliche Bestandsverzeichnisse gilt weiter:

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blatt 9525 bis 9535); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 03.07.1995 (UR Nr. 640/1995 der Notarin Niendorf in Forst) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das jeweilige Wohnungseigentum, lt. Teilungserklärung im Haus 2 als Mehrfamilienhaus (Stephansweg 9, 03149 Forst-Lausitz).

Das Mehrfamilienhaus (Haus 2) ist zum Bewertungsstichtag nicht existent, anstatt, ein im Rohbau befindliches, nicht unterkellertes Zweifamilienhaus (Bj. ca. 2006). Mit Hinblick auf die Teilungserklärung sowie Abgeschlossenheitsbescheinigung ist mit sich darstellender Örtlichkeit kein Sondereigentum am Wohnungseigentum Nr. 6 - 11, sondern nur gemeinschaftliches Eigentum, gebildet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 07.11.2008 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

40.000,00 EUR Forst Blatt 9530
25.800,00 EUR Forst Blatt 9531
43.000,00 EUR Forst Blatt 9532
26.170,00 EUR Forst Blatt 9533
24.670,00 EUR Forst Blatt 9534
26.920,00 EUR Forst Blatt 9535.

Im Termin am 31.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 199/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Februar 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8179** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1418, Gebäude- und Freifläche Keuner Straße 107, Größe: 1.187 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück wie folgt bebaut:

- Ein- bis Zweifamilienhaus, Bj. ca. 1940 mit Anbauten ca. 1962 und 1977, tlw. saniert, überwiegend unterkellert
- Nebengebäude
- Scheune
- Gartenhaus)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Im Termin am 15.08.2012 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Absatz 1 ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 32/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Klein Loitz Blatt 265** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Loitz, Flur 1, Flurstück 102/1, Hornower Weg, Größe: 2.919 m²

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein ländliches Wohngrundstück, bebaut mit:

- Wohnhaus: freistehend, teils unterkellert, 1 1/2-geschossig, Bj. ca. 1913, 1994 vollständig modernisiert
- Scheune: freistehend, 1-geschossig, Bj. ca. 1913 u. a.
- ehem. Stallgebäude: jetzt Partyraum u. a., freistehend, 1-geschossig, Bj. ca. 1913 u. a.
- kleines Stallgebäude: jetzt Stall, WC, Werkstatt, freistehend, 1-geschossig, Bj. ca. 1913, 1995 u. a. leicht modernisiert
- Waschküche/Werkstatt: freistehend, 1-geschossig, Bj. ca. 1913, 1995 u. a. leicht modernisiert)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 21.08.2013 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a I ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 124/11

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. Januar 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Grano Blatt 297** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 294, Gebäude- und Freifläche Lauschützer Weg 26, Größe: 10.239 qm

Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 295, Landwirtschaftsfläche Lauschützer Weg, Größe: 691 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten hat das Objekt die postalische Anschrift 03172 Schenkendöbern OT Grano, Lauschützer Weg 26 und ist bebaut mit einem Büro- und Werkstattgebäude, Bj. ca. 1986 mit Modernisierungen ca. 2005 - die Photovoltaikanlage ist nicht Gegenstand der Versteigerung - und einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, Bj. ca. 1986)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

92.000,00 EUR für das Grundstück

44.400,00 EUR für die beschlagnahmten Gegenstände.

Geschäfts-Nr.: 240 K 66/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 20. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 4045** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 5, Flurstück 80, Größe: 1.451 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 177.000,00 EUR.

Bebauung: Einfamilienhaus und Gartenhaus
Postanschrift: Ebereschenstraße 39, 15566 Schöneiche
Geschäfts-Nr.: 3 K 120/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 20. Januar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Woltersdorf Blatt 4234** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Woltersdorf Blatt 3875 Bestandsverzeichnis Nr. 7 gebuchten Grundstück, Flur 4, Flurstück 1776, Größe: 513 qm

eingetragen in Abt. II Nr. 4

für die Zeit bis zum 30.12.2093

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Woltersdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

Postanschrift: August-Bebel-Straße 13, 15569 Woltersdorf
 Bebauung: Das Erbbaurecht umfasst ein 1-geschossiges Ein-
 familienhaus
 Geschäfts-Nr.: 3 K 20/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 21. Januar 2014, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-
 roser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Reichen-
 walde Blatt 494** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung ge-
 gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Reichenwalde, Flur 2, Flurstück 37,
 Landwirtschaftsfläche Waldfläche, Kieferstr. 4,
 Größe: 3.829 m²,
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Reichenwalde, Flur 2, Flurstück 38,
 Landwirtschaftsfläche Waldfläche, Kieferstr. 4,
 Größe: 3.829 m²
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
 10.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
 auf:
 lfd. Nr. 3: 21.300,00 EUR
 lfd. Nr. 4: 49.800,00 EUR
 Gesamtausgebot: 79.000,00 EUR.

Nutzung: eingeschossiges Einfamilienhaus nebst abgescriebenen
 Nebengebäuden.
 Postanschrift: Kieferstr. 4, 15526 Reichenwalde OT Neu Rei-
 chenwalde.
 AZ: 3 K 74/11

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 28. Januar 2014, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-
 roser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt
 (Oder) Blatt 5430** eingetragene Grundstück, Bezeichnung ge-
 gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 13,
 Gebäude- und Freifläche, Fürstenberger Str. 39, Grö-
 ße: 735 m² und Flurstück 14, Gebäude- und Freiflä-
 che, Fürstenberger Str. 38, 38 a, Dresdner Platz 2, 3;
 Größe: 697 m²
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
 26.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
 auf: 1.600.000,00 EUR.
 Nutzung: vermieteter Wohn- und Geschäftshauskomplex.
 Postanschrift: Fürstenberger Str. 38, 38 a, 39; Dresdner Platz 2, 3;
 15232 Frankfurt (Oder).
 AZ: 3 K 17/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Dienstag, 7. Januar 2014, 14:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,
 Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von
Blönsdorf Blatt 54 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung
 gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 9, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 73/2,
 3.523 m²
 lfd. Nr. 8, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 89/2,
 Vogelgesang 93, 1.887 m²

und die im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 346** eingetragenen
 Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 90/1, 307 m²
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 89/1, 284 m²
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher
 am 06.07.2007 und 11.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
 auf: 204.000,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen:
 Flurstück 89/2 182.400,00 EUR
 Flurstück 73/2 1.800,00 EUR
 Flurstück 89/1 800,00 EUR
 Flurstück 90/1 19.000,00 EUR.

Das Versteigerungsobjekt: postalisch: Vogelsang 93 in
 14913 Niedergörsdorf OT Blönsdorf. Das Flurstück 89/2 ist mit
 einem Wohngebäude mit 2 Wohnungen, einem Garagengebäude
 sowie einem Wohngebäude, das wegen nicht Fertigstellung des
 Innenausbaus nicht nutzbar ist, bebaut. Bei dem Flurstück 73/2
 handelt es sich lt. Gutachten um ein s. g. „Hammergrundstück“,
 wobei der „Hammerstiel“ durch Baulichkeiten des nördlich an-
 grenzenden Flurstücks 73/1 komplett überbaut ist. Das Flur-
 stück 90/1 ist bebaut mit einer Gartenlaube, die 1996 für per-
 sönliche Wohnnutzung umgebaut wurde. Das Flurstück 89/1 ist
 unbebaut und wird als Gartenfläche genutzt. Dem Flurstück
 89/1 ist das Flurstück 89/2 vorgelagert und nur über dieses an die
 öffentliche Straße angebunden, dem Flurstück 90/1 ist das Flur-
 stück 89/1 vorgelagert und nur über dieses und das Flurstück
 89/2 an die öffentliche Straße angebunden. Die nähere Be-
 schreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer
 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen
 werden.

Im Termin am 08.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil
 das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der
 nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden
 Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 17 K 182/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 21. Januar 2014, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Thyrow Blatt 110** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 390, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 4, Größe 922 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thyrow, Flur 4, Flurstück 396, Verkehrsfläche, Feldstr., Größe 143 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 222.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.10.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Thyrow, Feldstraße 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Weitere Angaben zum Wohnhaus: Einfamilienhaus-Bungalow mit Wintergarten, Erker, Carport, Pool, Bj. 2004, 1-geschossig, voll unterkellert, Wfl. ca. 195 m², eigengenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 244/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Januar 2014, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 4138** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 67/67, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gottlieb-Daimler-Str., 5.738 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 360.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Gottlieb-Daimler-Str. 35 in 14974 Ludwigsfelde ist lt. Gutachten mit einem Bürogebäude mit Lager- und Produktionshalle bebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 21.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 162/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Januar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Groß Machnow Blatt 1651** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 592, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Paul-Gerhard-Str. 5, Größe 559 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.06.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf OT Groß Machlow, Paul-Gerhard-Str. 5. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 83/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3618** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 3, Flurstück 139/4, Größe 1.048 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Gerichtsstraße 32. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 15.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 181/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Januar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8608** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 842, Gebäude- und Freifläche, Trebbiner Str. 12, Größe 1.278 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.01.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Luckenwalde, Trebbiner Straße 12. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus und Nebengebäuden. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 20/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Januar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4412** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 7, Flurstück 77/4, GF; Triftstraße 48, Größe 493 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 17.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog; Triftstraße 48. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Zweifamilienhaus mit Garage (Baujahr ca. 1909). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 249/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Januar 2014, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 2833** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahme, Flur 11, Flurstück 73, Größe 799 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 57.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.05.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark, Luckauer Straße 18. Es ist bebaut mit einem 3 1/2-geschossigen Mehrfamilienhaus (14 Wohneinheiten). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 40/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 6. Februar 2014, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von

Malterhausen Blatt 452 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 484, Dorfstraße, Verkehrsfläche, Straße, Größe 11 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 485, Dorfstraße 29, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 1.647 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück 484: 11,00 EUR
485: 59.950,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.04.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Malterhausen, Dorfstr. 29 (Eckgrundstück). Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. 1914, Modernisierungen 1996 und 2000, mit Nebengebäuden. Bei dem Flurstück 484 handelt es sich um Straßenfläche. Das Objekt ist Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 130.983. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 87/10

Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. Februar 2014, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Markendorf Blatt 107** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Markendorf, Flur 2, Flurstück 24, Siedlung Nr. 9, Größe 2.228 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Markendorf, Flur 2, Flurstück 77, Größe 981 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 51.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Jüterbog, OT Markendorf, Siedlung Nr. 17. Es ist bebaut mit einer Wohnbaracke, bestehend aus drei Wohneinheiten und zwei Nebengebäuden (inkl. Garagen). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 219/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Februar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5466** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Fuchsberge 2, 4, Größe 323 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 11.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Fuchsberge 2, 4. Das Grundstück wird durch das Nachbargebäude überbaut. Das Gebäude ist Bestandteil des Flurstückes 119, das Flurstück 115 ist somit überbaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 285/12

Beschluss

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Luckenwalde wurde in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, der Beschluss 17 K 273/12 wegen der darin enthaltenen Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssache in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Groß Woltersdorf Blatt 137** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Groß Woltersdorf	3	3/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	16.084 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einer ehemaligen Milchviehanlage bebaute Grundstück in 16928 Groß Pankow, OT Groß Woltersdorf

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 228/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. Januar 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Triglitz Blatt 148** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Triglitz	4	163/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenstr. 3	5.005 m ²

laut Gutachten gelegen Lindenstr. 3 in 16949 Triglitz, bebaut mit einem Wohnhaus, Garagen-/Nebengebäude und Gewerberäumen (Bäckerei), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 64.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 213/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 2163** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Pritzwalk	14	123	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen Havelberger Straße	890 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus in Reihenbauweise und Anbauten bebaute Grundstück in 16928 Pritzwalk, Havelberger Straße 75.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 74.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 191/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wolfshagen Blatt 54** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wolfshagen	6	24	Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Ortsteil Horst	2.610 m ²

laut Gutachter gelegen im GT Horst, Im Dörf 10, 16928 Groß Pankow, bebaut mit einem EFH (Wfl. ca. 104 m²) und Nebengebäude (Stall/Garage/Werkstatt) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 27.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 6/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3952** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	7	68	Hof- und Gebäudefläche, Petersilienstr.	194 m ²
2	Wittstock	7	69	Hof- und Gebäudefläche, Kettenstr.	74 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem 2-etagigen Wohnhaus (4 WE; Sanierungsbedarf) bebaute Grundstück in Ecklage in 16909 Wittstock, Kettenstr. 72.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.000,00 EUR.

Im Termin am 22.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 378/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Altlüdersdorf Blatt 544** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Altlüdersdorf	4	66/4	-	42 m ²
	Altlüdersdorf	4	67/1	-	316 m ²
	Altlüdersdorf	4	117	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 37	186 m ²
	Altlüdersdorf	4	119	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 37	1.503 m ²
	Altlüdersdorf	4	121	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 37	16 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus (ca. 270 m² Wohnfläche) und Nebengelassen bebaute Grundstück in 16775 Gransee OT Altlüdersdorf, Alte Dorfstraße 37 (um 1900 als Dorfschule mit Lehrerwohnung errichtet).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 351/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Friedrichsthal Blatt 375** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Friedrichsthal	1	340	Gebäude- und Freifläche Havelallee 16	813 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16515 Oranienburg OT Friedrichsthal, Havelallee 16, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (Baujahr 1994, 2-geschossig, voll unterkellert, Wohn- und Nutzfläche des Gebäude insgesamt ca. 308 m²), Garage und Werkstatt/Geräteschuppen,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 275.000,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 127/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 3852** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 123/35.000 am Grundstück Leegebruch	5	1075	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlage, Erholungsfläche, Grünanlage Verkehrsfläche, Straße Birkenhof 1, 1A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 6, 6A, 7, 7A, 8, 8A, 9, 9A, 10, 10A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31A, 32, 32A, 33, 33A, 34, 34A, 35, 35A, 36, 36A, 37, 37A, 38, 38A, 39, 39A, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68	56.748 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 417.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3436 bis 3893 (ausgenommen diese Grundbuchblatt). Keine Veräußerungsbeschränkung:

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 8. Juli 1992, 18. Dezember 1992 und 1. Juli 1993; übertragen aus Blatt 2944; eingetragen am 9. Oktober 1993.

laut Gutachter: Eigentumswohnung (ca. 96 m², mit Balkon und Loggia), gelegen im Dachgeschoss sowie Sondernutzungsrecht an Keller (ca. 9,50 m²) und Kfz-Stellplatz in 16767 Leegebruch, Birkenhof 68 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Im Termin am 18.09.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 410/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das

im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 5832** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		11	5	Landwirtschaftsfläche Hermann-Holz-Straße 10	5.008 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus sowie Carport, Gartenhaus und Pool bebaute Grundstück in 16928 Pritzwalk, Hermann-Holz-Straße 10.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 149.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 22/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Häsen Blatt 382** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Häsen	1	25/1	Gebäude- und Freiflächen ungenutzt	3.227 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16775 Löwenberger Land, OT Häsen, Kastanienallee 12, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 2004, nicht unterkellert, Wfl. ca. 135 m²), Carport und Gerätehaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.500,00 EUR. Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 27/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. Februar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 1560** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bergfelde	2	588	Berkowstraße 9	863 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16562 Bergfelde, Berkowstraße 9, bebaut mit Einfamilienhaus (Bj. 1978/80, Wfl. ca. 105 m²) und Garage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR. Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 800,00 EUR festgesetzt.
Geschäfts-Nr.: 7 K 90/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Gramzow Blatt 145** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Gramzow	14	21	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Angermünder Straße 16	1.715 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17291 Gramzow, Angermünder Straße 16, bebaut mit Doppelhaushälfte (Bj. vor 1900, eingeschossig, nicht unterkellert) und Massivschuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.300,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 40/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. Februar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Fürstenberg Blatt 811** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Fürstenberg	12	97	Gebäude- und Freifläche, Hans-Günter-Bock-Straße 7	7.156 m ²

laut Gutachter: Gewerbegrundstück in 16798 Fürstenberg/Havel, Hans-Günter-Bock-Straße 7, bebaut mit einem Bürogebäude (Baujahr 2000, Nutzfläche ca. 259 m²) und einem Lagergebäude (Baujahr 2000, Nutzfläche ca. 485 m²), Stellplatzflächen sowie Liefer- und Verladeflächen. Auf einer Teilfläche lagert Bauschutt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 184.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 340/12

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 21. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die in den Grundbüchern von **Damsdorf** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte

Blatt 1331

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 52/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 121, 706 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Kellergeschoss des Einfamilienhauses im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

Ein Sondernutzungsrecht besteht an der Garage und dem Pkw-Stellplatz - im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet -

Blatt 1332

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 48/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 121, 706 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss des Einfamilienhauses im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

Ein Sondernutzungsrecht besteht an dem Pkw-Stellplatz - im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet -

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Zweifamilienwohnhaus, aufgeteilt in zwei Eigentumswohnungen, aber ohne Abgeschlossenheit (Trennwand fehlt). Wohnung Nr. 1 befindet sich im Keller- und Erdgeschoss, besteht aus 5 Zimmern und ist ca. 128 m² groß. Wohnung Nr. 2 befindet sich im Dachgeschoss, besteht aus 2 Zimmern und ist ca. 52 m² groß. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 180.000 EUR. (Hiervon entfallen 130.000 EUR auf die Wohnung Nr. 1 und 50.000 EUR auf die Wohnung Nr. 2.)

AZ: 2 K 356/12

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft - ohne Grenze 5/10

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 21. Januar 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 2507** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 40, Flurstück 96/6, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Grünauer Weg 115, 1.069 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück mit einem ca. im Jahr 1933 errichtetes Siedlungshaus mit Veranda, Vollkeller, Erdgeschoss mit drei Zimmern, Küche, WC und Flur und ausgebautem Dachgeschoss mit zwei Zimmern, Bad, Abstellraum und Flur sowie zahlreicher Nebenanlagen - zwei Garagen als Pkw-Stellfläche, fünf Schuppen zu Lagerzwecken und einem ca. im Jahr 2002 zu Hobbyzwecken ausgebautem ehemaligen Stallgebäuden mit Kamineinbau. Die Wohn-/Nutzfläche des Hauses beträgt rund 120 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 100.000 EUR.

Im Termin am 03.09.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 359-1/12

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Januar 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2250** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 331/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Niemegek
Flur 1, Flurstück 95/12, Gebäude- und Freifläche,
Kunads Garten 1, Größe: 904 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. W4 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.03.2012 eingetragen worden.

Die 1-Zi-Wohnung im EG rechts befindet sich in Kunads Garten 1, 14823 Niemegek (Bj. 1997, Wfl. ca. 25 m², Wohngeld/mtl. 57,02 EUR, Kaltmiete/mtl. 145 EUR, vermietet).

Im Termin am 26.03.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 91-1/12

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Januar 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2257** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 349/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Niemegek
Flur 1, Flurstück 95/12, Gebäude- und Freifläche,
Kunads Garten 1, Größe: 904 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. W11 des Aufteilungsplanes und mit Balkon Nr. W11 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 17.500 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.04.2012 eingetragen worden.

Die 1-Zi-Wohnung im 1.OG befindet sich in Kunads Garten 1, 14823 Niemegek (Bj. 1997, Wfl. ca. 27 m², Wohngeld/mtl. 63,11 EUR, Kaltmiete 153 EUR).

Im Termin am 26.03.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 91-3/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 9860** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Brandenburg, Flur 142, Flurstück 42,
Gebäude- und Freifläche, Unter den Platanen 33,
Größe: 1.418 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 396.365 EUR festgesetzt worden. Davon entfällt auf die als Zubehör mitzuversteigernde Betriebseinrichtung 3.365 EUR. Ein Großteil der Betriebseinrichtung wurde bereits vor der Beschlagnahme veräußert.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 03.04.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem ehemaligen Lager- und Werkstattgebäude der Königlich-Preußischen Pulverfabrik (Bj. ca. 1914, ca. 60 cm dicke Außenwände) bebaut. Nach 1990 wurde es umfassend saniert und ausgebaut. Das Klinkergebäude umfasst eine Fertigungshalle (Bau von Schaltanlagen) und mehrere Büro- und Sozialräume (Nfl. Büro ca. 396 m², Nfl. Fertigung und Lager ca. 390 m²).

Laut Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde wurde 1992 insbesondere das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes unter Schutz gestellt. Sämtliche baulichen Maßnahmen und Veränderungen sind mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Laut Auskunft der Stadtverwaltung (Bauaufsicht) liegen für den Umbau der Halle keine Bauanträge vor. Es wurde bislang keine Nutzungsänderung genehmigt. Diese ist ggf. nachträglich zu beantragen.

AZ: 2 K 88/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 15228** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Brandenburg, Flur 98,
Flurstück 230, Straßenverkehrsfläche,
Flurstück 231, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen,
Am Neuendorfer Sand 2 a, Größe: 13.003 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26.04.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einkaufszentrum, bestehend aus vier I- bis II-geschossigen Bauteilen im östlichen und südlichen Grundstücksbereich, bebaut (Bj. ca. 1994/1995, Nutzfl. ca. 4.846 m²). Im westlichen und südöstlichen Grundstücksteil wurden 197 Parkplätze angelegt. Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren alle Gewerbeeinheiten vermietet.

AZ: 2 K 112/13

Amtsgericht Senftenberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 13. Januar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Wormlage Blatt 441** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Wormlage, Flur 2, Flurstück 191/5, 1.144 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01983 Großräschen OT Wormlage, Siedlungsweg 3c
Bebauung: Reihenmittelhaus, Baujahr ca. 1986, 1998 bis 2003 saniert, Garage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 61.000,00 EUR.

Im Termin am 21.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 46/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Januar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5495** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 5, Flurstück 867, Gebäude- und Freifläche, 1.946 m² groß, versteigert werden.

Lage: Hüttenstraße 4, 01979 Lauchhammer

Bebauung: Einfamilienwohnhaus (seit ca. 1 Jahr leerstehend), eingeschossig, teilunterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 190 m², desolate Schuppen- und Nebengebäude, Garagenkomplex mit 10 Kleingaragen und zwei Einzelgaragen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 18/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. Februar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großräschen Blatt 2097** eingetragene Grundstück der Gemarkung Großräschen, Flur 4, Flurstück 239, 28 m² groß und Flurstück 240, 2.872 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01983 Großräschen, Freihufener Str. 64

Bebauung: Bürogebäude, Bj. ca. 1910, teilweise saniert; leerstehend, 7 Fertigteilgaragen; Bungalow; 2 Kleingärten; teilweise verpachtet

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 80.070,00 EUR.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 205, Mo. von 9:00 bis 12:00 Uhr, Di. von 13:00 bis 17:00 Uhr, Do. von 13:00 bis 16:00 eingesehen werden.

Geschäfts-Nr. 42 K 43/12

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Letschin Blatt 531** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Letschin, Flur 4, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 9, Größe 638 m² laut Gutachten: 2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit einem Laden und verschiedenen Geschäftsräumen im EG sowie 2 Wohneinheiten im EG und DG, modernisiert und umgebaut 1989 bis 1991, nur WE im DG genutzt, ansonsten unvermietet; 2-geschossiges Nebengebäude als Garage mit 3 Stellplätzen errichtet, DG zu Wohneinheit (nicht vermietet) ausgebaut

Lage: Karl-Marx-Str. 9, 15324 Letschin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

AZ: 3 K 100/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. Januar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Wandlitz Blatt 3146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wandlitz, Flur 4, Flurstück 1719, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Igelallee 11 c, Größe: 629 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem 2-geschossigen Einfamilienhaus, Baujahr 1989 als Rohbau, Erweiterungen und Sanierung 1990 - 1991, 1998, Nebengebäude, Wohnfläche ca. 167 m². Vom Eigentümer genutzt.

Lage: Igelallee 11 c, 16348 Wandlitz OT Wandlitz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR (Zubehör: 1.600,00 EUR).

AZ: 3 K 125/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 27. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, die im Grundbuch von **Wegendorf Blatt 171** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wegendorf, Flur 5, Flurstück 30, Teltowschen Matten, Landwirtschaftsfläche, Größe 1.458 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wegendorf, Flur 5, Flurstück 25, Teltowschen Matten, Landwirtschaftsfläche, Größe 9.459 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wegendorf, Flur 5, Flurstück 27, Teltowschen Matten, Landwirtschaftsfläche, Größe 9.814 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wegendorf, Flur 5, Flurstück 33, Teltowschen Matten, Landwirtschaftsfläche, Größe 9.743 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wegendorf, Flur 5, Flurstück 28, Teltowschen Matten, Landwirtschaftsfläche, Größe 9.828 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wegendorf, Flur 5, Flurstück 103, Teltowschen Matten, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Steinau 1, Größe 3.435 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf

Flurstück 30 = 1.000,00 EUR

Flurstück 25 = 6.600,00 EUR

Flurstück 27 = 6.900,00 EUR

Flurstück 33 = 6.800,00 EUR

Flurstück 28 = 6.900,00 EUR

Flurstück 103 = 109.000,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2013 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in Altlandsberg OT Wegendorf, Steinau 1 außerhalb der bebauten Ortslage (Wohngrundstück) bzw. im Außenbereich südlich von Steinau (Ackerflächen). Das Flurstück 103 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, als Neubauernhaus 1949/50 errichtet, nach 2010 Sanierung und Modernisierung, Wohnfläche ca. 153 m², teilweise unterkellert, nebst Stallgebäude, errichtet 1949/50, begonnene jedoch nicht abgeschlossene Sanierung ab 2010, Nutzfläche ca. 420 m², teilweise unterkellert - jedoch ohne Zugang. Bei den Flurstücken 25, 27, 28, 30 und 33 handelt es sich um Ackerflächen.

AZ: 3 K 114/13

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 27. Januar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Erbbaugrundbuch von **Schönow Blatt 2166** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Schönow Blatt 3553 im Bestandsverzeichnis unter laufender Nr. 1 der Gemarkung Schönow, Flur 6, Flurstück 463/15, Gebäude- und Freifläche, Hans-Sachs-Str. 88 a, Größe 434 m²

eingetragen in Abt. II Nr. 63 auf 99 Jahre ab heute versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 135.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.11.2012 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht befindet sich in Bernau OT Schönow, Hans-Sachs-Str. 88 a. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte, Baujahr ca. 1993, unterkellert, Wohnfläche ca. 117 m², Spitzboden mit ca. 16 m² Nutzfläche, Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, Nässe im Sockelbereich, eigen genutzt.

Im Termin am 17.06.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 454/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Grundbuch von **Groß Neuendorf Blatt 571** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 3, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Posediner Str. 37, Größe 1.060 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 22.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.04.2013 eingetragen worden.

laut Gutachten:

bebaut mit Einfamilienhaus (DHH), massiv, eingeschossig, tlw. unterkellert, ausgebautes DG; Bj. um 1950 (geringfügig modernisiert), seit ca. 2 Jahren leer stehend; Wohnfläche im EG ca. 55 m², im DG ca. 29 m², KG: Abstellräume (Keller ist feucht), EG: Veranda, Flur, Bad, Kü., Wohn- und Schlafzimmer, DG: 3 Wohn- bzw. Schlafräume
Lage: 15324 Letschin OT Neuendorfer Loose, Posediner Str. 37
AZ: 3 K 101/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 28. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, die im Grundbuch von **Weesow Blatt 341** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Weesow, Flur 1, Flurstück 64, Landwirtschaftsfläche, Weesower Dorfstr., Größe 4.863 m²,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Weesow, Flur 2, Flurstück 34, Landwirtschaftsfläche, Unland, Willmersdorfer Chaussee, Größe 78.209 m²,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Weesow, Flur 2, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Weesower Dorfstr. 2 a, Größe 5.106 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf

bzgl. Flurstück 64: 2.200,00 EUR

bzgl. Flurstück 34: 78.200,00 EUR

bzgl. Flurstück 106: 45.000,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.02.2013 eingetragen worden.

Laut Gutachten:

Flurstück 106 - bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus, Bj. zwischen 1875 und 1900 als bäuerliches Wohnhaus; ab 1990 zu einem Mehrfamilienwohnhaus mit 4 Wohnungen um- und ausgebaut; Wohnfläche rd. 291,70 m², vollständig unterkellert, DG vollständig ausgebaut, Stallgebäude und Carport

Lage: 16356 Werneuchen OT Weesow, Weesower Dorfstr. 2 a Flurstück 34 - Ackerland (Nutzung durch Landwirtschaftsbetrieb mit Landpachtvertrag)

Flst. 64 - Grünland (Nutzung durch Landwirtschaftsbetrieb mit Landpachtvertrag)

AZ: 3 K 51/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Januar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 1937** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klosterfelde, Flur 7, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftliches Gartenland, Größe 4.644 m²; und Flur 7, Flurstück 344, Westlich der Hauptstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.985 m²

versteigert werden.

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit:

einem Ein- bzw. Zweifamilienhaus, massive Bauweise, eingeschossig, Satteldach, voll unterkellert, DG tlw. ausgebaut, Bj. ca. 1900, teilmodernisiert, Wohnfläche ca. 180 m², nicht vermietet sowie einem Einkaufsmarkt, massive Bauweise, eingeschossig, Flachdach, nicht unterkellert, Bj. ca. 1994, Nutzfläche ca. 828 m², nicht vermietet

Lage: 16348 Wandlitz OT Klosterfelde, Klosterfelder Hauptstr. 27

Der Verkehrswert ist auf 408.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.11.2012 eingetragen worden.

Im Termin am 02.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 382/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 5420** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zepernick, Flur 6, Flurstück 445, Gebäude- und Freifläche, Zillertaler Str. 36, Größe: 559 m²,

lfd. Nr. 5 zu 4; Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, Feuerwehrzufahrtsrecht) an dem Grundstück Zepernick Blatt 8696, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1

laut Gutachten: 2-geschossiges Einfamilienhaus, Hinterliegergrundstück in 2. Reihe, besitzt keine eigene verkehrstechnische Erschließung, eingetragene Grunddienstbarkeit auf Nachbargrundstück sichert Zufahrt; Massivbauweise, Baujahr 2003, Wohnfläche ca. 131 m², voll unterkellert, lt. Eigentümeraussage besteht ein Mietvertrag

Lage: Lechtaler Straße 36, 16341 Panketal OT Zepernick

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

AZ: 3 K 315/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 3. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 9117** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 979/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinfurter Str. 4, Größe 387 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG rechts Nr. 6 des Aufteilungsplanes und dem Keller im KG Nr. 6 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 21.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.01.2013 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in 16225 Eberswalde, Steinfurter Straße 4. Es besteht aus einer 3-Zimmer-Wohnung nebst Keller im Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1900, Wohnfläche ca. 61 m², 2. Obergeschoss rechts, Bewertung erfolgte nach dem äußeren Anschein durch Inaugenscheinnahme.
AZ: 3 K 464/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 2081** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 847, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gluckstr. 17, Größe 1.078 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.03.2013 eingetragen worden.

Laut Gutachten:

bebaut mit 2-geschossigem Einfamilienhaus, Bj. unbekannt, grob überschlägig geschätzt vor 1930, Achtung! Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme von außen sowie nach Aktenlage. Es bestand kein Zugang zum Gebäude, daher rund 30 % Risikoabschlag!
Lage: 16341 Panketal OT Zepernick, Gluckstr. 17
AZ: 3 K 81/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 4. Februar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Grundbuch von **Eiche**

Blatt 1296 eingetragene Grundstück sowie der Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiche, Flur 2, Flurstück 900, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 9 b, Größe 379 m²,

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eiche, Flur 2, Flurstück 927, Verkehrsfläche, Dorfstr., Größe 410 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist

für das Grundstück lfd. Nr. 1 - Flurstück 900 -

auf: 210.000,00 EUR

für das Zubehör auf lfd. Nr. 1 auf: 2.000,00 EUR

für den Miteigentumsanteil lfd. Nr. 2 zu 1 auf: 340,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.08.2012 bezüglich lfd. Nr. 1 und am 10.04.2013 bezüglich lfd. Nr. 2 zu 1 eingetragen worden.

Laut Gutachten:

lfd. Nr. 1 - Flurstück 900

bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 2004, 2-geschossig, nicht unterkellert, voll ausgebautes DG, Wohnfläche ca. 108 m²; EG: 2 Zi., Kü., WC, AR, Flur; DG: 3 Zi., Bad, AR und Flur

Lage: 16356 Ahrensfelde OT Eiche, Dorfstr. 9 B

lfd. Nr. 2 zu 1: Miteigentumsanteil an einem Grundstück, das 6 Grundstücke verkehrstechnisch erschließt

AZ: 3 K 371/12

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Dienstag, 4. Februar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 792** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str., Größe 43 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 202, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str., Größe 33 m²

sowie die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 2946** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 195/3, Verkehrsfläche, Straße, Grundmühlenweg, Größe 2 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 195/4, Gebäude- und Freifläche, Handel- und Dienstleistung, Grundmühlenweg, Größe 9.308 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist

für das Flurstück 198 auf 260,00 EUR

für das Flurstück 202 auf 200,00 EUR

für das Flurstück 195/3 auf 1,00 EUR

für das Flurstück 195/4 auf 8.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher jeweils am 14.11.2012 eingetragen worden.

Laut Gutachten:

Flurstücke 195/3 und 195/4

- verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen (gefangene Grundstücke)
- unsichere bauplanungsrechtliche Situation (Bebauungsplanverfahren aufgrund der fehlenden verkehrs- und versorgungstechnischen Erschließung und den zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten erforderlich)
- Freilegungskosten werden entstehen
- Altlastenverdacht besteht nicht mehr

Flurstück 195/4

- bebaut mit Lagerhalle, Bj. etwa 1981/82, seit Jahren ungenutzt; Nutzfläche rd. 1.740 m²

Flurstücke 198 und 202

- Bürgersteige

Lage: ohne Anschriften

AZ: 3 K 442/12

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Zehdenick

Die Eheleute Frau Doris Regine Jobst, geb. Schneider, geb. am 18.07.1953, wohnhaft: Tannenweg 25, 16775 Löwenberger Land, OT Neuendorf und Herr Kurt Jobst, geb. am 19.07.1956, wohnhaft: ebenda, haben mit Vertrag vom 22.07.2013 die durch Vertrag vom 03.02.1999 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Es wurde der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

AZ: GR 58

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein BBpro – Förderverein Biokraftstoffe Brandenburg e. V. - eingetragen unter dem Vereinsregister VR 7162 P - ist am 28.02.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BBpro Förderverein Biokraftstoffe Brandenburg e. V. aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum **5. Dezember 2014** bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Dr. Georg Wagener-Lohse, Kirchhainer Damm 98, 12309 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.